
338.8
T784u



Die Unternehmer-Organisationen in Deutschland.

Handel, Industrie und Verkehr

in

Einzeldarstellungen.

Band XIII.

Die Unternehmer-Organisationen in Deutschland.

Von

Dr. S. Tschierschky
Düsseldorf.



Berlin W. 30
Verlag für Sprach- und Handelswissenschaft.
S. Simon.

Die Unternehmer-Organisationen in Deutschland.

Von

Dr. S. Tschierschky
Düsseldorf.



Berlin W. 30
Verlag für Sprach- und Handelswissenschaft
S. Simon.

Vorwort.

Das in den nachfolgenden Blättern behandelte Thema gehört zweifellos zu den wichtigsten, die die innere deutsche Wirtschaftspolitik in den nächsten Jahren zu lösen hat. Dies geht schon daraus hervor, daß es einerseits erst im Herbst 1905 auf der Generalversammlung des Bundes der Industriellen von diesem und dem Zentralverband deutscher Industrieller sehr eingehend behandelt worden ist, und daß andererseits auch die Regierung durch die Einbringung des Gesetzentwurfes über die gewerblichen Berufsvereine ebenfalls die Bedeutung der Frage anerkennt. In den Kreisen der Nächstbeteiligten und zwar noch mehr in denen der Arbeitgeber als den der Arbeitnehmer herrschen dabei, wie der Verfasser sich selbst sehr häufig zu überzeugen Gelegenheit hatte, noch merkwürdige Unklarheiten und Unkenntnis über die einschlägigen Verhältnisse. Es ist nicht Aufgabe der folgenden Arbeit die kritischen Fragen auf diesem Gebiete eingehender zu behandeln, sondern sie erfüllt ihren Zweck, wenn sie die gegenwärtigen und die zukünftigen Interessenten auf die Bedeutung der wirtschaftlichen Interessentenorganisation aufmerksam macht und ihnen gleichzeitig als Leitfaden gilt. Zur Ergänzung dieser Schrift dient zweckmäßig meine in der Einleitung erwähnte Arbeit.

Düsseldorf, Neujahr 1908.

Der Verfasser.

Literaturübersicht.

Die in vorstehenden Blättern bearbeitete Frage hat den in der heutigen volkswirtschaftlichen Literatur bereits selten zu nennenden Vorzug, erst in wenigen Schriften und Aufsätzen bearbeitet zu sein. Das älteste und umfassenste Werk, das sowohl eine breitere entwicklungsgeschichtliche Schilderung, als auch eine große Anzahl von Statuten und Regierungsverfügungen abdruckt und zwar aus allen Staaten Europas, vorzüglich natürlich Preußen-Deutschlands, ein Werk, das seines Umfanges und seiner Ausführlichkeit willen jedoch lediglich als Nachschlagewerk oder zum Quellenstudium im allgemeinen zu nutzen wäre, ist das Werk: „Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen in den Staaten Europas", die Reorganisation der Handels- und Gewerbekammern und die Bildung eines volkswirtschaftlichen Centralorgans in Deutschland von Dr. R. von Kaufmann, Berlin, Julius Springer, 1879.*) — Im Gegensatz zu dieser Schrift bietet meine in der Einleitung erwähnte knappe Arbeit „Die Organisation der industriellen Interessen" Göttingen, Vandenhoek & Ruprecht, 1905, lediglich eine kritische Abwägung der heutigen industriellen Organisationen und auf Grund derselben den Versuch eines an Hand längerer praktischer Erfahrung gefaßten Reorganisationsplanes. Ich möchte nochmals besonders darauf hinweisen, daß sich die ebengenannte Arbeit nur mit der industriellen Organisation befaßt, dagegen die von Handwerk und Landwirtschaft ganz bei Seite läßt. Im übrigen ist in meiner Schrift die Literatur über die Frage wohl ziemlich berücksichtigt. Ueber die Handwerkskammern,

*) Zur Literatur der Handelskammern erschien während der Drucklegung dieser Schrift das Werk von Dr. Richard Zeyß: Die Entstehung der Handelskammern und die Industrie am Niederrhein.

deren Literatur wegen der engen sachlichen Begrenzung des Gegenstandes und der Jugend dieser Organisation ebenfalls noch wenig umfangreich ist, findet sich eine gute zusammenhängende Darstellung in der Schrift: „Die Handwerkskammer, ihre Organisation und ihre Aufgaben" von Dr. Georg Neuhaus, Leipzig, Hilmar Klasing, 1902, hier ist auch ein weiterer Literaturnachweis gegeben.

Umfangreicher wiederum ist die Literatur über die landwirtschaftliche Organisation — aber sie ist bei der Vielseitigkeit dieser Organisation mannigfach zersplittert. Eine zusammenfassende neuere Arbeit fehlt vollständig. Zu vergleichen wären deshalb in erster Linie die Aufsätze im V. Bande des Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Jena, Gustav Fischer, 2. A. 1900, über Landwirtschaftl. Genossenschafts-, Unterrichtswesen, Vereinswesen und Landwirtschaftskammern.

Die Literatur über die Kartelle ist im Laufe des letzten Jahrzehnts im In- und Auslande bereits ins Ungemessene angelaufen, ein Zurechtfinden für den ferner stehenden deshalb aber auch nur um so schwieriger. Vor allem empfehlen möchte ich hier als sich gegenseitig ergänzend zwei Werke: Professor Dr. Liefmann „Kartelle und Trusts" Stuttgart, Ernst Heinrich Moritz, 1905. Diese kleine in der Bibliothek der Rechts- und Staatskunde erschienene Schrift des bekannten Kartellforschers gibt eine gediegene „populärwissenschaftliche" Darstellung des ganzen Problems. Hier findet sich auch eine gute Literaturübersicht der wichtigsten neueren Schriften. Ist diese Schrift wesentlich bestrebt, die theoretischen Grundlagen zu legen, so bietet das vor kurzem in der vorliegenden Sammlung von R. Calwer erschienene Heft über „Kartelle und Trusts" Bd. 8 vor allem ein reiches bis auf die jüngste Zeit berücksichtigtes Tatsachenmaterial.

Die Literatur der Arbeitgeberverbände ist gleichfalls in meinem erwähnten Werke ausführlicher berücksichtigt. Seit dieser Veröffentlichung ist sie aber wesentlich angewachsen, da gerade diese Frage die Oeffentlichkeit in den letzten Jahren sehr ausgiebig beschäftigt hat. Eine übersichtliche und dabei kurze Darstellung

1*

derselben bringt die Schrift von Prof. B. Harms, Tübingen Arbeitskammern und Kaufmannskammern, Tübingen, 1906, H. Laupp. Zu empfehlen wäre ferner „Der Tarifvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer" von Albert Jülich, Stuttgart, 1906, J. G. Cotta, und Tarifgemeinschaften, ihre wirtschaftliche, sozialpolitische und juristische Bedeutung mit besonderer Berücksichtigung des Arbeitgeberstandpunktes, Leipzig, 1906, A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung Nachf. Endlich muß erwähnt werden der am 12. 11. 1906 dem Reichstage vorgelegte Entwurf eines Gesetzes betreffend gewerbliche Berufsvereine. Dieser vom Bundesrat bereits beschlossene Entwurf hat alsbald von allen Seiten lebhafte Angriffe erfahren.

Einleitung.

Kultur und Wirtschafsgeschichte lehren uns, daß alle auf die menschtiche Bedarfsbefriedigung gerichtete Tätigkeit, sobald sie als eine geordnete und planmäßige auf den Namen „Wirtschaft" Anspruch erheben darf, stets abhängig ist von einer Organisation, die ihrerseits ihren Ausgangspunkt nimmt von einer teils willkürlichen, teils zwangsweisen Arbeitsteilung. Aus ihr entwickeln sich alsdann die verschiedenen gewerblichen Berufe, die sowohl durch den Geschlechtsunterschied, sodann aber auch innerhalb der beiden Geschlechter durch die verschiedenartige körperliche und geistige Befähigung eine immer weitergehende Spezialisierung erfahren, während auf der anderen Seite von jeher nichts so sehr die Menschen aneinander gefesselt hat als gerade die gemeinsame berufliche Tätigkeit.

Auf diesem Boden ist deshalb auch frühzeitig ein planmäßiges Zusammenwirken zur Förderung gemeinsamer Berufsinteressen den anderen Berufsständen gegenüber erwachsen. Insofern dann aber auch weiterhin diese Berufsorganisation doch nur im Rahmen und mit Billigung der umfassenden Organisation der Gemeinde oder des Staates sich ausleben konnte, mußte sie in ihrer Entwicklung wiederum bedingt sein durch den Charakter von Gemeinde und Staat. So erklärt sich, daß die eigenartige Verfassung des alten Griechenland und in noch ausgeprägterer Weise jene des alten Rom, die sich auf dem Sklaventum aufbaute, also einer Arbeiterbevölkerung ohne politische und wirtschaftliche Selbständigkeit, wenig Raum für eine Organisation in Berufsverbänden frei ließ.

Sobald wir jedoch in das germanische Mittelalter eintreteu mit seiner vor allen Dingen in den Städten und Stadtwirtschaften ausgeprägten demokratischen Verfassung, finden wir auch gleichzeitg

eine namentlich in den ersten Jahrhunderten außerordentlich lebendige, gesunde und fruchtbare berufliche Organisation in den Zünften und Gilden. Die unter dem Namen Zünfte bekannten Korporationen waren dabei vorwiegend Organisationen des Handwerks zu dem Zwecke einer Förderung ihrer technischen und gewerblichen Angelegenheiten. Sie haben sich etwa seit dem 12. Jahrhundert in Deutschland entwickelt, aber auch in den übrigen europäischen Kulturländern, so namentlich in England, Frankreich und Italien. Es spricht einerseits für die damalige Bedeutung des Handwerkers gleichwie auch für die Macht und den Einfluß, den ihre gut geleiteten und bald auch recht vermögenden Organisationen zu erringen wußten, wenn wir beispielsweise erfahren, daß schon am Ausgange des 14. Jahrhunderts die Vorsteher dieser Zünfte in Florenz die eigentlichen Regenten der Stadt waren, auch aus der deutschen frühmittelalterlichen Städtegeschichte sind eine ganze Reihe ähnlicher Beispiele bekannt. Eingehend sind wir heute auch darüber unterrichtet, wie ihre zunehmende Macht sich in wirtschaftlichen Monopolen und weitgehenden politischen Herrschaftsgelüsten auszuleben trachtete und dadurch allmählich diese Handwerksorganisationen innerer Auflösung entgegenführte, sodaß ihr ursprünglich sowohl für die Mitglieder, wie für die Allgemeinheit segensreiches Wirken ein wirtschaftlicher Hemmschuh, ja selbst eine politische Gefahr wurde. Es fiel dann auch am Ausgange des Mittelalters dem emporstrebenden Territorialfürstentum zumeist nicht mehr schwer, den Zünften ihren bisherigen Einfluß zu nehmen. Wie weit dabei die Erbitterung gegen diese Organisationen des Handwerks bereits ging, beweist, daß schon der Reichstag von 1672 über ihre grundsätzliche Aufhebung im Heiligen Römischen Reiche deutscher Nation beriet, indes doch schließlich zu keinem Beschlusse gelangte. Bekanntlich haben sich denn auch die Zünfte, wenn schon nur als Schattenbilder ihrer früheren Glanzzeit bis in die Anfänge des 19. Jahrhunderts als Berufsorganisationen des Handwerks gehalten, und erst der Siegeszug der Gewerbefreiheit hatte gegen die Mitte dieses Jahrhunderts ihre fast völlige Beseitigung herbeigeführt. Die dadurch bewirkte völlige Organisationslosigkeit

des Handwerks aber hat sich zumal unter dem Drucke der auf den Schultern der Gewerbefreiheit rasch emporklimmenden kapitalistischen Industrie so wenig bewährt, daß man in Deutschland und Oesterreich seit einigen Jahren den Versuch gemacht hat, durch eine „Innungsgesetzgebung" in Handwerkskammern und Innungen die alte Zunftorganisation wieder aufleben zu lassen. Hierauf werden wir später noch ausführlicher zurückkommen.

Neben Organisationen des Handwerks treffen wir dann ferner in der Geschichte fast zu gleicher Zeit auch auf Organisationen desjenigen Berufes, der damals im öffentlichen und vor allem im Wirtschaftsleben eine mindestens gleich große Bedeutung hatte, nämlich die des Kaufmanns. Es liegt in der ungleichartigen Natur dieser beiden genannten Berufe, daß ihre Organisationen einen teilweise recht abweichenden Charakter entwickelten. Gegenüber der Seßhaftigkeit und dem dadurch leicht erwachsenden Konservativismus des Handwerks ist der Großkaufmann in damaliger Zeit mehr als heute durch seinen Beruf zu einem unstäten und wechselvollen Leben gezwungen, das ihn im allgemeinen weit weniger organisationsfähig erscheinen läßt, als wie das ortsansässige Handwerk, für das seine Berufsorganisation auch eine weit größere gesellige Bedeutung gewinnen mußte. Wenn wir gleichwohl in den berühmten „Hansen" im früheren Mittelalter die Kaufmannsgilden in Frankreich, England und vor allem in Deutschland zu außerordentlicher Blüte, ja selbst zu bedeutendem internationalem Einfluß gelangen sehen, so sind hierfür vor allem wohl die ganz besonders schwierigen Verkehrsverhältnisse die treibende Kraft gewesen, die den Kaufmann, der ja damals in ungleich höherem Grade zu gleicher Zeit auch sein eigener Spediteur war, im Wege der Organisation sich eine Macht zu erringen zwangen, die ihn befähigte, selbst größere Kriege zu führen zwecks Erschließung fremder Märkte oder zum Schutze erschlossener. Der Name „Hanse" selbst bedeutet aber im Alt- und Mittelhochdeutschen nichts anderes als „Vereinigung", „Genossenschaft". Bezeichnenderweise ging er später in der Benennung jener ausgezeichneten Kaufmannsgilden auf, die wir seit dem Ausgange

des 12. Jahrhunderts antreffen, bis man schließlich mit dem Namen „Hanse" jenen Bund deutscher Kaufmannnsstädte benannte, der in seiner Blütezeit über 90 See- und Binnen-, Reichs- und Landstädte von Köln bis Breslau und Krakau, von Reval bis nach dem niederländischen Middelburg umfaßte. Auch hier sehen wir an der Teilnahme ganzer Städte, daß die ursprünglich reine Berufsorganisation allmählich zu einer politischen Macht auswächst, die im Stadtregiment maßgebenden Einfluß ausübt, aber auch, daß ähnlich der Zunftentwicklung die ursprüngliche Aufgabe dieser Organisation allmählich in Verfall gerät, sodaß es der erstarkenden Fürstenmacht auch ihr gegenüber leicht wurde, die Obmacht zu erringen. Schuld am Zusammenbruche der Hanse trugen außerdem auch die außerdeutschen politischen Verhältnisse, sowie vor allem die Entwicklung und Erstarkung der nordischen Staaten, sowie die Ohnmacht der deutschen Kaiser, die der Hanse im Inneren des Reiches wie im Auslande keinen Schutz gewähren konnte. Endlich hatte auch die Wandlung, die infolge der Entdeckung Amerikas und des Seeweges nach Ostindien der internationale Handel und Verkehr empfingen, die Macht der Hanse gebrochen, zumal sie nicht mehr die Kraft hatte, sich den veränderten Verhältnissen anzupassen. Niederländer und Engländer vor allem rissen ihre Herrschaft an sich und der dreißigjährige Krieg vernichtete sie alsdann bis auf unbedeutende Reste vollständig. Heute erinnert an diese einst so glänzende Organisation deutscher Kaufleute nur noch der Name „Hansestädte", den die drei Stadtrepubliken Hamburg, Lübeck und Bremen führen. Ludwig der XIV. von Frankreich und der große Kurfürst brachten jenes System zur Durchführung, das unter dem Namen „Merkantilismus" oder nach seinem bedeutensten Praktiker, dem berühmten Finanzminister des vierzehnten Ludwig, Colbert, auch wohl Colbertismus benannt, auf eine planmäßige Entwicklung von Gewerbe und Handel gerichtet war. Dem Genie eines Colbert ist es in der Tat gelungen, in aufopfernder Tätigkeit mit dieser Wirtschaftspolitik Frankreichs Entwicklung so zu heben, daß sich sein System allen Nachbarn zur Nachahmung empfehlen mußte. So haben insbesondere auch die gleichzeitigen österreichischen

Herrscher und der erwähnte Begründer der preußischen Großmacht mit seinen Nachfolgern diese Wirtschaftspolitik eingeschlagen.

Es bedarf keiner langen Auseinandersetzung, daß dieser Merkantilismus, indem er alle Fürsorge und Leitung der wirtschaftlichen Entwicklung des Staates in die Hände der Regierung gelegt, selbst dem genialsten Minister nur dann eine Möglichkeit ließ, seiner in ihrer Größe und Vielseitigkeit ungemein schwierigen Aufgabe gerecht zu werden, wenn es ihm gelang sich Zwischenorganisationen zu schaffen, die ihm als beratende und ausführende Organe zur Seite standen. Deshalb hat denn auch gerade der Merkantilismus die Organisation von Handel und Gewerbe bedeutend gefördert. Ihm ist zunächst die Begründung jener „Commerzkollegs" zu danken mit ihren Kommerzienräten (diesen Vorläufern des heute auch in Deutschland wiederum so geschätzten Titels), die als Provinzial- oder Lokalbehörden zumeist aus besoldeten Staatsbeamten als Vorsitzenden und besoldeten oder unbesoldeten Kaufleuten als Mitgliedern gebildet wurden. Ihre Aufgabe bestand darin, der Regierung fortlaufend über die Entwicklung der Landesmanufakturen zu berichten, und ihr neue Anregungen zu geben, auf der andern Seite aber auch die Durchführung der Merkantilpolitik im einzelnen zu überwachen. Zu gleicher Zeit entwickelten sich neben diesen zentralen oder lokalen Handelsministerien aber auch selbständige Organisationen der Kaufmannschaft an den bedeutenderen Plätzen, die für uns deswegen von Bedeutung sind, weil sie als die eigentlichen Vorläufer unserer heutigen Handelskammerorganisation angesehen werden müssen. Diese Kollegien haben freilich nur noch wenig gemein mit jenen kaufmännischen Gilden der Hanse, denn sie sind überwiegend nur noch Korporationen zur Bearbeitung und Verwaltung der beruflichen Tagesinteressen. Als erste derartige kaufmännische Korporation werden wir jene durch den Rat der Stadt Marseille schon im Jahre 1599 geschaffene viergliedrige Kommission anzusehen haben, die später durch 8 Beisitzer verstärkt wurde und 1650 bereits einen ständigen Sekretär besitzt. Sehr bald aber wurden nach ihrem Muster an den wichtigsten französischen Handelsplätzen ähnliche

Organisationen gebildet, so in Bordeaux, Lyon, Toulouse und anderen Orten. Eine ähnliche stadtstaatliche Korporation stellt in Deutschland die ebenfalls schon im Jahre 1665 in Hamburg ins Leben gerufene „Kommerzdeputation" dar, die demnach wohl auch als das Urbild unserer deutschen Handelskammern anzusehen ist. Außerdem bestanden am Ende des 17. Jahrhunderts an bedeutenderen deutschen Handelsplätzen teilweise auch noch unabhängige Organisationen der Kaufmannschaft, die ihre Aufgabe darin erblickten, die Interessen ihres Standes den Stadt- und Landesbehörden gegenüber zu vertreten. Als ein Beispiel möchte ich nur die mir näher bekannt gewordene Organisation der Breslauer Kaufmannschaft erwähnen, die uns eine bedeutende Anzahl ihrer Protokollbücher hinterlassen hat, welche ein beredtes Zeugnis von der emsigen Tätigkeit dieser Korporation ablegen, gleichzeitig aber auch den Beweis liefern, wie diese selbstständige Kaufmannschaft zu Beginn des 18. Jahrhunderts häufig genug gegenüber der staatlichen Reglementierungspolitik des Merkantilismus energisch Opposition macht. Insbesondere aber tritt diese Korporation auch den niedergehenden Zünften entgegen, wo diese versuchen, die gewerbliche und kommerzielle Entwicklung zugunsten einer engherzigen Interessenwirtschaft eizuengen.

Die ganze Frage der Organisation der wirtschaftlichen Interessen wird nun mit einem Schlage auf einen völlig neuen Boden gestellt, als mit Beginn des 19. Jahrhunderts auch in Deutschland das Zeitalter der Gewerbefreiheit anbrach. Der von der großen französischen Revolution ausgegangene Kampf gegen alle Beschränkungen der individuellen Freiheit, auch der Freiheit des Einzelnen, seine Fähigkeiten für sein wirtschaftliches Fortkommen schrankenlos auszunutzen, räumte zunächst alle Korporationen und Organisationen hinweg, die dieser beabsichtigten Entfesselung der wirtschaftlichen Kräfte entgegenstanden. Aber war die französische Revolution in ihrem doktrinären Freiheitsfanatismus soweit gegangen, daß sie 1791 selbst die 13 damals, in Frankreich nach dem Muster der erwähnten Marseiller Organisation begründeten Handelskammern auflöste, so erneuerte schon der klügere Napoleon I., dessen Genialität

weit über die Grenzen des Schlachtfeldes hinausragte, diese Korporationen im Jahre 1802, indem er ihnen zugleich halbamtlichen Charakter durch eine Vertretung der Regierung in ihrem Gremium verlieh. Dem weitblickenden Organisator leuchtete es ein, daß eine arbeitsfähige Centralregierung selbst bei den ausgezeichnetsten Fähigkeiten und der größten Selbständigkeit der leitenden Beamten angesichts der Größe der Aufgaben nicht der Zwischenorganisation entraten könne, Organisationen, die die Centralregierung über die lokalen wirtschaftlichen Bedürfnisse, die Wünsche einzelner Gewerbezweige und Berufsgruppen auf dem Laufenden erhalten und vor allen Dingen auch die Anwendung und Durchführung der getroffenen Maßnahmen mit überwachen helfen.

Als ein notwendiges, im Staatsorganismus unentbehrliches Gegengewicht gegen die Gewerbefreiheit haben deshalb auch in der Folge alle einsichtigen Regierungen die Organisationen von Handel und Gewerbe nicht nur nicht gehemmt, sondern sogar nach Möglichkeit zu fördern getrachtet.

So auch in Preußen-Deutschland, wo man zunächst anknüpfend an die aus den ehemaligen französischen Landesteilen übernommenen Institute die Handelskammerorganisation ausbaute.

Mit dem gewaltigen wirtschaftlichen Ringen, das auch in Deutschland Hand in Hand mit den großen politischen Erfolgen und mit den ausgezeichneten technischen Fortschritten seit dem ersten Drittel des verflossenen Jahrhunderts einsetzte, gewann diese wirtschaftliche Interessenorganisation eine immer wachsende Bedeutung, bis sie heute am Anfang des 20. Jahrhunderts als eine der wichtigsten Fragen der inneren Wirtschaftspolitik vor allem auch bei uns in Deutschland anerkannt ist. Bestimmend hierfür waren vor allem auch mancherlei Umwälzungen, die infolge des mächtigen Aufblühens der Industrie in den Verhältnissen der übrigen Gewerbezweige, vor allen denen der Landwirtschaft und des Handels, sodann aber auch in den verschiedenen Industriekreisen selbst sich Bahn brachen, Umwälzungen, die vielfach zu scharfen Gegensätzen führten und damit wiederum das Bedürfnis nach beruflicher Organisation

außerordentlich steigerten. Aus diesen Gegensätzen in der Industrie selbst entwickelte sich namentlich neben den Handelskammern die Organisation bestimmt abgeschlossener Industriekreise in den *freien wirtschaftlichen Vereinen* zu Vertretung bestimmter industrieller Interessen, eine Aufgabe, der die Handelskammern schon aus dem Grunde nur sehr unvollkommen gerecht werden konnten, weil sie, nach lokalen Gesichtspunkten organisiert, überwiegend die gemeinsamen Interessen einer Anzahl zufällig zusammenliegender Industrien wahrzunehmen haben. Aber auch diese Spielart der industriellen Interessenorganisation genügte nicht mehr, als seit dem letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts der immer erbittertere nationale und internationale Konkurrenzkampf die meisten Industrien zwang, im Wege einer noch engeren Organisation den zumeist erfolgreichen Versuch zu unternehmen, die Schädigungen einer überspannten freien Konkurrenz einzuengen oder zu beseitigen. Hieraus erwuchsen die *Kartellorganisationen*. Endlich hatten seit etwa einem Jahrzehnt die zunehmenden Spannungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, deren Ursachen wir hier nicht zu behandeln haben, zu einer letzten Form industrieller Interessenorganisation, zu „*Arbeitgeberverbänden*" geführt.

Neben der Industrie erfuhren dann in ähnlicher Weise der Handel namentlich in freien Vereinigungen neben den Handelskammern, ebenso die Landwirtschaft in den Landwirtschaftskammern und in freien Vereinen, unter ihnen besonders in Einkaufs-, Verkaufs- und Kredit - Genossenschaften einen hervorragenden Ausbau ihrer Organisationen. Infolge der stetig wachsenden Schwierigkeiten, die der Existenzfähigkeit des *Handwerks* durch das Emporblühen der kapitalistischen Industrie bereitet werden auf der einen, und aus dem innerpolitischen Gründen entspringenden Wunsche auf der anderen Seite, gerade diese Mittelstandsexistenzen als einen wichtigen Faktor des Staatsorganismus zu erhalten, hat man insbesondere in Deutschland und Oesterreich-Ungarn endlich auch den Versuch gemacht, zum wirtschaftlichen Schutze des Handwerks die alte Organisation der Zünfte und Innungen zu modernisieren.

Aus diesem Bestreben sind die Handwerkskammern und Zwangsinnungen erwachsen.

Somit sehen wir in allen Erwerbszweigen eine reiche Entwicklung amtlicher und freier Organisationen emporblühen, und es liegt uns nunmehr ob, die genannten wichtigsten Organisationen noch im einzelnen kurz zu erörtern.

I. Die Organisation von Industrie und Handel.

1. Die Handelskammern und Handels- und Gewerbekammern.

In der Einleitung ist bereits kurz dargelegt worden, daß den heutigen Handelskammern ähnliche Organisationen mit allerdings zumeist ausgesprochenem obrigkeitlichem Charakter bereits seit Anfang des 17. Jahrhunderts in den Commerzkollegien voraufgegangen sind, daß dann aber vor allem in Frankreich schon im 17. Jahrhundert auch Handelskammern in unserem heutigen Sinne ins Leben gerufen wurden.

Diese französische Kammerorganisation wurde dann mit den nach den Freiheitskriegen wieder deutsch gewordenen Gebieten übernommen und damit zugleich das Vorbild für die deutsche Handelskammerorganisation gegeben.

Noch unter französischer Herrschaft hatten Aachen, Crefeld, Eupen, Malmedy, Stolberg und Trier als Vorläufer ihrer Handelskammer eine Art Gewerbekammer mit dem Titel „Chambre consulative de manufactures, fabriques, arts et metiers“ erhalten, in Köln war dagegen eine eigentliche Handelskammer errichtet worden.

Mit dem Rückfall des linken Rheinufers wurden nun diese Gewerbekammern nicht nur allmählich zu eigentlichen Handelskammern erweitert, sondern die preußische Regierung schuf auch, den Anträgen der Interessenten folgend, seit 1830 eine Reihe neuer

Kammern, denen eine königliche Verordnung ein ihre Organisation regelndes Statut verlieh, wobei man jenes am 22. Juni 1830 der Handelskammer der vereinigten Städte Elberfeld-Barmen gegebene zum Vorbild nahm. Dieses selbst wiederum lehnte sich an die bereits bewährten französischen Bestimmungen an. In dem Jahrzehnt von 1830—40 sind auf dieser Grundlage folgende Kammern außer der bisher erwähnten ins Leben getreten: in Coblenz (1833), Düsseldorf und Duisburg (31), Essen (40), Lennep (40), Mühlheim a. Rh. (40), München-Gladbach (37), Solingen (40) und Wesel (38).

Welches waren der Verordnung gemäß nun die Aufgaben dieser Handelskammern und welches war ihre Organisation?

Sie sollten — heißt es in erster Beziehung — „den Staatsbehörden ihre Wahrnehmungen über den Gang des Handels, des Manufaktur-Gewerbes und der Schiffahrt und ihre Ansichten über die Mittel zur Beförderung der einen und der anderen darlegen, denselben die Hindernisse, welche der Erreichung dieses Zweckes entgegen stehen, bekannt machen und ihnen die Auswege anzeigen, welche sich zur Hebung derselben darbieten."

Der Umfang der Kammertätigkeit sollte sich also auf Handel, Verkehr und Industrie erstrecken, er umfaßte mithin denselben Bereich, der den Kammern bis heutigen Tages verblieben ist.

Wahlrecht und Beitragspflicht zur Kammer wurden von der Zahlung einer Gewerbesteuer abhängig gemacht, wobei die Kleingewerbetreibenden mit einem Mindeststeuersatz von 12 Talern jährlich befreit waren, ein Satz der im Jahre 1836 für die Großstädte sogar auf 20 Taler erhöht wurde.

In der preußischen Handelskammerorganisation wird die Wahl des Vorsitzenden durch die Kammern selbst aus ihrem eigenen Kreise vorgenommen, während die französischen Kammern einer staatlichen Kontrolle unterworfen waren, wofern der Präfekt oder der Bürgermeister der Stadt den Vorsitz führten. Auch werden diesseits des Rheines die W a h l e n zur Kammer selbständig von allen in Frage kommenden Gewerbetreibenden vollzogen, während

auch hierbei in Frankreich die Regierung sich einen Einfluß in Form eines Vetorechtes sicherte.

Während so die Handelskammern als Zwangsorganisationen d. h. mit Beitragspflicht der in Frage kommenden Gewerbetreibenden in den rheinischen Städten unter reger Beteiligung der Gewerbetreibenden und mit großem Arbeitseifer die kommerziellen und industriellen Interessen ihrer Bezirke wahrzunehmen sich bestrebten, bildeten sich in den alten preußischen Provinzen sogenannte „Kaufmännische Korporationen" als freiwillige Organisationen, denen indes durch königliches Statut ebenfalls bedeutende Rechte der Selbstverwaltung und als juristische Person verliehen wurden. Derartige Korporationen, die wohl auch, wie z. B. in Berlin den Titel „Aelteste der Kaufmannschaft" führten, sind seit 1820 in Berlin (1820), Danzig (1822), Elbing (1824), Königsberg (1823), Magdeburg (1825), Memel (1822), Stettin (1821) und Tilsit (1823) errichtet worden und haben eine gleich rege und erfolgreiche Wirksamkeit entwickelt. Bei den genannten kaufmännischen Korporationen läßt sich sogar zumeist ein geschichtlicher Zusammenhang mit den früheren Organisationen feststellen. So traten dieselben in Memel und Tilsit direkt die Erbschaft der früheren kaufmännischen Gilden an. In Berlin nahmen sie die Stelle der „Tuch-, Seiden- und Materialhandlungen und der Börsenkorporation" ein. Ihre Tätigkeit erstreckte sich insbesondere auf die Börsenpolizei und an Schiffahrtsplätzen auch auf die Regelung dieses Verkehrs. In Altona behielt die Korporation selbst den alten Namen Kommerzkollegium bei. Reiche Stiftungen setzten außerdem von Anfang an die meisten der acht genannten Korporationen instand, bedeutende gemeinnützige Anstalten zur Hebung von Handel und Gewerbe zu begründen und zu erhalten. Auch eine freiwillige Gerichtsbarkeit in Handelssachen übernahmen diese Korporationen vielfach. Die Bedeutung dieser Korporationen ähnelte auch dadurch den alten Gilden vielfach, daß wichtige kaufmännische Rechte, insbesondere die Glaubwürdigkeit der Bücher und die Wechselfähigkeit von der Zugehörigkeit zur Korporation abhängig waren. An ihrer Bedeutung änderte später auch die

königliche Verordnung über die Errichtung von Handelskammern vom 11. 2. 1848 nichts. Dieselbe verfolgte, ohne den Charakter der inzwischen um mehrere neue, so zu Hagen, Erfurt und Halle vermehrten Kammern anzutasten, nur den Zweck, den preußischen Handelskammerorganisationen in Bezug auf ihre Stellung zu den Verwaltungsbehörden und zur Regierung eine einheitlichere Verfassung zu geben. Es ist deshalb hier noch nachzutragen, daß dieser Verordnung zufolge die Kosten nach Maßgabe der Gewerbesteuer aufzubringen waren. Die Errichtung einer Kammer blieb nach wie vor der landesherrlichen Genehmigung vorbehalten, die gleichzeitig Bestimmung traf über den Sitz der Kammer, die Zahl der Mitglieder und Stellvertreter und den der Zugehörigkeit der Kammer zugrunde liegenden Gewerbesteuersatz. Wo bereits eine kaufmännische Korporation bestand, sollte von der Errichtung einer Kammer abgesehen werden. Während also von dieser Seite den Korporationen keinerlei Gefahr drohte, schien ihre Existenz dagegen durch die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches schwer bedroht, insofern dieses die kaufmännischen Rechte und Pflichten allen Gewerbetreibenden zusprach und damit also die bisherige Notwendigkeit des Beitrittes zur Korporation hinfällig machte. Indes waren Wirksamkeit und Ansehen dieser Korporationen inzwischen bereits so erstarkt, daß sie auch diesen Schlag ertrugen.

So blieben also diese acht Korporationen auch auf der neuen gesetzlichen Grundlage bestehen, während gleichzeitig in dieser Periode von 1848—1870 eine weitere Anzahl von Handelskammern begründet wurden, von denen hier nur Breslau, Bielefeld, Münster, Trier, Posen, Saarbrücken und Frankfurt an der Oder genannt seien. Inzwischen war dann auch die Mehrzahl der übrigen deutschen Bundesstaaten mit der Errichtung solcher Kammern vorgegangen, und es hatten sich hierbei namentlich die an Preußen angrenzenden Länder fast durchweg eng an die preußische Organisation angelehnt. So begann man in Bayern 1847 und in Württemberg 1854, in Baden 1862, in Sachsen 1861, in Braunschweig 1864 mit dem Ausbau der Handelskammerorganisation. Als dann nach den Siegen

von 1866 Preußen sich einen bedeutenden Teil der früheren deutschen Bundesstaaten einverleibte, ergab sich auch die Notwendigkeit einer neuen Reform des Handelskammerwesens, um die in jenen Landesteilen bestehende abweichende Organisation mit derjenigen der alten preußischen Kammern in Einklang zu bringen. Denn während zu dieser Zeit Preußen bereits über eine verhältnismäßig gut ausgebaute Kammerorganisation verfügte, bestanden beispielsweise in dem annektierten Schleswig-Holstein überhaupt noch keine Kammern, während in Hannover, Hessen-Nassau erst seit wenigen Jahren, und deshalb noch wenig erprobte Organisationen bestanden. Dagegen hatte z. B. Frankfurt a. M. bereits seit dem Jahre 1811 eine auf besonderem Statut begründete Kammer. Mit diesen Ungleichmäßigkeiten versuchte das Gesetz vom 24. 2. 1870 aufzuräumen, wobei jedoch im Allgemeinen die bewährte Verordnung von 1848 zugrunde gelegt wurde. Das Gesetz von 1870 setzte an die Stelle des Königlichen Statutes die ministerielle Genehmigung zur Errichtung der Handelskammer. Das Wahlrecht wurde nicht mehr von der Zahlung einer Mindestgewerbesteuer, sondern entsprechend dem neuen Handelsgesetzbuch von der Eintragung ins Handelsregister abhängig gemacht, wobei allerdings weitere Einschränkungen auf Antrag der Kammer mit ministerieller Genehmigung zugelassen wurden. Der Kreis der Mitglieder erweiterte sich durch die Einbeziehung der eingetragenen Genossenschaften und der Bergbaubetriebe. Für die Wählbarkeit wurde ein Alter von 25 Jahren neben den erforderlichen kaufmännischen und gesellschaftlichen Eigenschaften bestimmt. Die Wahlen werden auch nach dem neuen Gesetz geheim vermittels Stimmzetteln vorgenommen, die Wahlperiode beträgt drei Jahre, wobei jährlich ein Drittel der Mitglieder neu gewählt werden muß. Die Kosten sollten ebenfalls, wie bisher, durch Zuschlag zur Gewerbesteuer erhoben werden, wobei jedoch bei einer Ueberschreitung von 10% die Genehmigung der vorgesetzten Behörde erforderlich wird. Die Aufgaben der Kammer bleiben im wesentlichen dieselben. Als beratendes Fachorgan sollten sie sich auf die Berichterstattung über die wirtschaftlichen Verhältnisse ihres Bezirkes und die Einreichung

von Gutachten beschränken. An Verwaltungsaufgaben wurde ihnen, im Gegensatz zu der späteren Reform, nur ein beschränkter Kreis zugesprochen, insbesondere die Beaufsichtigung der Börse und die Ernennung von Börsenmaklern. Wiederum bleiben dabei in ihrem Besitzstande die acht Korporationen ausdrücklich gesichert. Auf Grund dieses Gesetzes wurden in den folgenden Jahren nun die Statuten der preußischen Handelskammern durch Ministerialerlasse vereinheitlicht und gleichzeitig eine Reihe neuer Kammern wie Bonn, Oppeln, Kiel, Mühlheim a. Rh., Bromberg, Altona, Stralsund, Sorau usw. begründet.

Trotz aller bisherigen Reformversuche krankte aber die preußische Handelskammerorganisation noch an einer Anzahl von Mängeln, die teils eine natürliche Folge ihrer ganzen organisatorischen Anlage, teils aber auch eine Folge der bisherigen Mängel ihrer Gesetzgebung waren. Der Hauptfehler war dabei entschieden eine weitgehende Planlosigkeit in der Begründung von Kammern, die es verschuldete, daß einerseits immer noch weite Landesteile einer solchen Organisation überhaupt entbehrten, während auf der anderen Seite eine große Anzahl von Kammern bei zu kleinen oder zu dünn besiedelten Bezirken keine rechte Lebenskraft und infolgedessen auch mangelnde Entwicklungsfähigkeit aufwiesen. Derartige Mißverhältnisse mußten sich indes in steigendem Maße fühlbar machen, je intensiver die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland gerade Anfang der Siebziger Jahre mit der Wiederaufrichtung eines geeinten deutschen Kaiserreiches voranschritt. Wir wollen auch für die nun folgende Periode in erster Linie die preußische Entwicklung besprechen, die Organisation in den übrigen Bundesstaaten aber nur summarisch behandeln, was abgesehen von der notwendigen Beschränkung dieser Schrift auch deswegen kaum Bedenken hat, weil sie im Wesen und den Aufgaben mit den preußischen Handelskammern übereinstimmen. In scharfsinniger Weise versuchte der Entwurf des bekannten Sozialpolitikers Freiherrn von Berlepsch, des damaligen preußischen Handelsministers, diese Mängel der Kammerorganisation abzustellen. Indessen sein im März 1896

dem Abgeordnetenhause vorgelegter Plan fand bedauerlicherweise nichts anderes als eine runde Ablehnung, die hauptsächlich auf verschiedene parteipolitische Gesichtspunkte, weniger dagegen auf eine sachliche Kritik der Vorlage zurückzuführen waren. Dieser Entwurf strebte zunächst die Schaffung leistungsfähiger Kammern dadurch an, daß der Regierung hinfort die Abgrenzung der Kammerbezirke vorbehalten bleiben sollte, sodann wünschte er die Kammern mit juristischer Persönlichkeit auszustatten und ihnen zugleich einen wesentlich erweiterten Aufgabenkreis zuzuweisen. Im Gegensatz zur bisherigen Organisation sollte ihnen vor allen Dingen auch eine weite, umfangreichere Verwaltungstätigkeit zu Nutz und Frommen von Handel und Gewerbe zugewiesen werden. Während diese Neuerungen den Praktikern und Politikern weniger verfänglich erschienen mit Ausnahme des ersten Punktes, der auf den Widerstand einer Reihe von Handelskammern stoßen mußte, die ihren Besitzstand gefährdet sahen, fand der weitere Vorschlag durchaus keine Billigung, das statt des bisherigen allgemeinen, gleichen Wahlrechts ein für jede Kammer besonders zu beschließendes, der ministeriellen Genehmigung unterliegendes Wahlstatut einsetzen wollte, oder in Ermangelung eines solchen die Bildung von zwei Wahlabteilungen (Wahlklassen) vorsah. Gegen diese Absicht, das Ueberwiegen irgend einer wirtschaftspolitischen Partei in einzelnen Kammern zu erschweren oder unmöglich zu machen, erklärten sich begreiflicherweise eine Anzahl Handelskammern, die auf diese Weise ihren ausgeprägten Einfluß zu verlieren fürchteten, und sie wurden hierbei von den maßgebenden politischen Parteien unterstützt. Sehr heftigen Widerstand aber brachten diesem Entwurf auch die kaufmännischen Korporationen entgegen, die zum ersten Male grundsätzlich in Handelskammern umgewandelt werden sollten, wenngleich zu ihrer Schonung Ausnahmen ins Auge gefaßt waren. Bei der nahezu einmütigen Ablehnung, die, wie so häufig im politischen Leben, aus mannigfachen Ansichten und Urteilen sich zusammenbraute, sah sich die Regierung veranlaßt, den ganzen Gesetzentwurf zurückzuziehen und an Stelle dieses großzügigen Reformplans eine

2*

Novelle dem Abgeordnetenhause vorzulegen. Die Regierung erklärte, wie es in ihren Motiven heißt, den Gedanken einer planmäßigen Organisation der Vertretung des Handels (und der Gewerbe) nach Ablehnung des Berlepsch'schen Entwurfs im Abgeordnetenhause nicht weiter verfolgen zu wollen. Sie änderte daher unter Festhaltung der Grundzüge des Gesetzes vom 24. 2. 1870 nur einige Bestimmungen, die mit neueren Gesetzen nicht im Einklange standen und daher die Tätigkeit und Bewegungsfreiheit der Handelskammern in unerwünschter Weise einschränkten, oder sich auch sonst als abänderungsbedürftig erwiesen hatten. Gerade deshalb, weil also die bestehenden Grundzüge der Organisation nicht angetastet wurden, fand diese Novelle nach kurzer Beratung am 14. Dezember desgleichen Jahres eine glatte Annahme durch den Landtag. Geändert wurde das Abgabewesen, soweit es mit der neuen Steuergesetzgebung nicht übereinstimmte und ebenso wurde die bisherige dreijährige Wahlperiode in eine sechsjährige umgewandelt mit zweijähriger Erneuerung eines Drittels der Mitglieder an Stelle der bisher einjährigen. Vor allem aber wurden im Anklang an den Berlepsch'schen Entwurf die Befugnisse der Kammern im wesentlichen erweitert. Sie wurden mit juristischer Persönlichkeit ausgestattet und namentlich wurde ihnen Selbständigkeit inbezug auf das Wahlsystem gewährt und gerade hierdurch ihnen eine wirtschaftspolitische Autonomie gewährleistet. Mit der königlichen Bestätigung vom 19. 8. 1897 erhielt diese Novelle Gesetzeskraft und wurde also hiermit im Zusammenhange mit dem Gesetz von 1870 die zur Zeit geltende Grundlage der preußischen Handelskammerordnung. Es liegt uns nunmehr noch ob, einen kurzen Ueberblick über die Eigenart dieser Organisation zu geben, um insbesondere ihre Stellung gegenüber den im nächsten Kapitel zu besprechenden wirtschaftlichen Vereinen zu erklären, die ihnen im Laufe des letzten Vierteljahrhunderts eine wachsende und zweifellos sehr wichtige Konkurrenz bereiteten, ein Wettbewerb, der beiden Organisationen und dem gesamten deutschen Wirtschaftsleben nur zum Vorteil gereicht hat.

Das wichtigste Merkmal der Kammerorganisation ist zweifellos ihr Charakter als Zwangsorganisation. Als solche unterliegen die Kammern einerseits der Genehmigung des Ministers, sowie seinem Aufsichts- und Auflösungsrecht (§ 2 d. G.), andererseits aber haben sie hierfür das wertvolle Aequivalent, daß ihnen alle handelsrechtlich eingetragenen Einzelkaufleute, juristische Personen, eingetragene Gesellschaften und Genossenschaften aus Handel, Gewerbe und Bergbau beitragspflichtig sind. Hierdurch ist ihre finanzielle Grundlage im allgemeinen eine sehr gesicherte, während andererseits (mit der einzigen Ausnahme, daß Fürst Bismarck als Handelsminister die Handelskammer zu Grüneberg in Schl. auflöste, weil sie mit seiner Schwenkung zur Schutzzollpolitik nicht einverstanden war, und ihrem Protest einen sehr hartnäckigen Ausdruck gegeben hatte) die ministerielle Aufsicht den Kammern niemals fühlbar geworden ist. Im übrigen läßt ihnen vielmehr das Gesetz für ihre Verwaltung und den Kreis ihrer Geschäftsführung ein praktisch unbegrenztes Selbstverwaltungsrecht, sodaß es nur auf die Intelligenz und die Arbeitskraft in den leitenden Kreisen der einzelnen Kammern ankommen kann, ob sie eine umfangreiche und ersprießliche Wirksamkeit zu entfalten vermögen. Im Verwaltungsorganismus nehmen sie die Stellung einer öffentlich-rechtlichen Institution ein, ohne jedoch Behördencharakter zu genießen. Nach § 1 d. G. ist der Geschäftskreis der Kammer wesentlich weiter gesteckt als es der durchaus irreführende Name Handelskammer besagt, denn sie sollen ausdrücklich „die Gesamtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahrnehmen, insbesondere die Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe durch tatsächliche Mitteilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten nnterstützen." Wie schon angedeutet, sind ihnen daneben Verwaltungsaufgaben übertragen, die von einer großen Anzahl von Kammern in neuerer Zeit mit Errichtung und Unterstützung gemeinnütziger Anlagen, vor allem auch der Pflege des niederen und höheren kaufmännischen Fortbildungsunterrichts mit Erfolg gelöst werden. Neben der Pflege der wirtschaftspolitischen

Interessen, soweit eine solche nicht an zu weitgehenden Interessenunterschieden scheitert, liegt ferner vor allen Dingen den Handelskammern die Fürsorge für die Entwicklung der Verkehrsverhältnisse zu Wasser und zu Lande ob, die Einrichtung und Unterstützung von Börsen und Märkten, die Benennung und zum Teil Beeidigung von kommerziellen und gewerblichen Sachverständigen, die Ausstellung von Ursprungszeugnissen für die Ausfuhr und ähnliches. Die Kammern sind verpflichtet dem Handelsminister alljährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten. Dies geschah bis vor einigen Jahren regelmäßig in Form von gedruckten Jahresberichten, die in der Regel in einem allgemeinen Teil über die wichtigsten wirtschaftspolitischen Verhältnisse und Vorgänge, insbesondere auf dem Gebiete der Zoll- und Handelspolitik und der Gesetzgebung kritisch berichteten, während der zweite Teil einen Ueberblick über das Geschäftsjahr der verschiedenen von der Kammer vertretenen Handels- und Industriezweige zu bieten suchte. In jüngster Zeit ist nun gewiß nicht ohne Grund namentlich auch seitens der nationalökonomischen Wissenschaft die Unvollkommenheit der Kammerberichte vor allen Dingen nach der Richtung scharf kritisiert worden, daß ihr allgemeiner Teil in seinen notwendigen Wiederholungen einen herzlich überflüssigen Konsum von Druckerschwärze darstellt, während der zweite für die Wirtschaftswissenschaft und Politik allein wertvolle Teil zumeist hervorragend dürftig ausfällt. Die Berechtigung dieser Kritik konnte von den Handelskammern umsomehr anerkannt werden, als sie selbst zumeist für diese Mängel kein Verschulden trifft. Die Mehrzahl der Handelskammern ist deshalb in neuerer Zeit zu einer Reform ihrer Berichterstattung übergegangen, indem sie an Stelle der langweiligen Jahresberichte in periodisch erscheinenden Zeitschriften regelmäßig über die wichtigsten Vorgänge ihres Bezirks Aufschluß geben.

Der schon angedeutete Hauptfehler der preußischen Handelskammerorganisation liegt in ihrer historischen Entwicklung, die leider mit Ausnahme des Berlepsch'schen Entwurfs auch durch die Gesetzgebung niemals zu korrigieren versucht worden ist, dem Fehler

nämlich, einmal einer ganz unzweckmäßigen räumlichen Abgrenzung der einzelnen Kammerbezirke und zweitens im Zusammenhange hiermit dem Zusammenwürfeln eines meist ganz verschiedenartigen Kreises von Handel und Industrie. Sind durch den ersten Fehler eine große Anzahl von wesentlich zu kleinen und infolgedessen auch nur wenig leistungsfähigen Kammern entstanden, so hat sich der zweite Uebelstand seit Begründung des Reiches in den heftigen wirtschafts- und handelspolitischen Kämpfen darin geäußert, daß eine große Anzahl von Kammern niemals in der Lage gewesen ist, infolge der scharfen Gegensätze in ihrem Gremium zu den wichtigen wirtschaftspolitischen Fragen eine eindeutige Stellung einzunehmen. Vielleicht hätte sich wenigstens der Fehler der ungünstigen räumlichen Verteilung der Bezirke im wesentlichen beseitigen lassen, wenn das Reich kraft des ihm nach Artikel 4 Abs. 1 u. 2 zustehenden Rechtes, die Handelskammergesetzgebung einheitlich zu gestalten, sich entschlossen hätte. Leider hat das Reich jedoch den Einzelstaaten volle Autonomie belassen und so ist in den wichtigsten Bundesstaaten eine selbständige Kammergesetzgebung entstanden, die freilich aus naheliegenden Gründen namentlich in Bezug auf die Aufgaben der Kammern und deren Durchführung, wie schon erwähnt, nach Uebereinstimmung trachtet.

Im Königreich Bayern ist die Entwicklung der Handelskammer auf eine Verordnung vom Jahre 1842 zurückzuführen. Nach mehrfachen Reformversuchen ist für die heutige Organisation eine königliche Verordnung von 1899 bestimmend, der zufolge in Bayern 8 Handels- und Gewerbekammern als Zwangsorganisation für jeden Regierungsbezirk bestehen. Sie weichen organisatorisch von den besprochenen preußischen Kammern vor allen Dingen also darin ab, daß sie eine gemeinsame Vertretung von Handel und Gewerbe darstellen, wobei unter Gewerbe nicht nur die Industrie, sondern auch das eigentliche Handwerk verstanden ist. Jede Kammer ist zu diesem Zweck in zwei Abteilungen, eine Handelskammer für Handel und Industrie und eine Gewerbekammer für die übrigen Gewerbe eingeteilt. Eine weitere Abweichung liegt in ihrer Dezentralisation, indem ihnen Bezirksgremien zur Vertretung der lokalen

Interessen untergeordnet sind, die ebenfalls wieder aus den genannten zwei Abteilungen bestehen. Der Zusammenhang zwischen der Centrale und diesen Gremien wird vor allem dadurch hergestellt, daß die Abteilungsvorsteher der letzteren zugleich auswärtige Mitglieder der ersteren sind. Hervorzuheben an dieser bayerischen Kammerorganisation ist ihre zweifellos praktische räumliche Uebereinstimmung mit den politischen Verwaltungsbezirken. Bemerkenswert ist auch, daß in Bayern die Kosten der Kammer nicht allein von den wahlberechtigten Gewerbetreibenden, sondern auch durch Zuschüsse aus Kreis und Centralfonds aufgebracht werden. Im Königreich Württemberg ähnelten ursprünglich die 1854 ins Leben gerufenen Kammern den eben besprochenen darin, daß sie ebenfalls eine gemeinsame Vertretung von Handel, Industrie und Handwerk umfaßten, und zwar sogar ohne jede Scheidung in Abteilungen. Dieser Zustand ist erst aufgehoben worden, als die Novelle zur Reichsgewerbeordnung von 1897 die Grundlage für die Errichtung selbstständiger Gewerbekammern bot. Man ging infolgedessen durch Gesetz von 1899 bezw. 1900 zu einer reinlichen Scheidung zwischen den Handels- und der Gewerbekammern über. Gegenwärtig zählt Württemberg 8 Handelskammern, deren innere Organisation, insbesondere was die Kostendeckung und die Aufgaben anlangt, der preußischen nahe verwandt ist. Im Königreich Sachsen stoßen wir auf eine Kammerorganisation seit dem Jahre 1860 und zwar gleichfalls in Form gemeinsamer Handels- und Gewerbekammern. Der heutige Rechtszustand beruht auf dem Gesetz von 1900, das entsprechend der namentlich in diesem Bundesstaat außerordentlich entwickelten Industrien ebenfalls dem Handwerk, dessen Interessen sich mehr und mehr von Handel und Industrie entfernen, eine eigene Vertretung in Gewerbekammern bietet. Im Elbkönigreich bestehen demnach zur Zeit 4 Handelskammern und nur noch eine Handels- und Gewerbekammer in Zittau. Von Interesse ist, daß auch die sächsischen Kammern außer durch Mitgliederbeiträge durch allerdings verhältnismäßig sehr geringfügige Zuschüsse aus Staatsmitteln unterhalten werden. Die Entwicklung der Handelskammer-

organisation im Großherzogtum Baden ist vor allem deswegen von Interesse, weil sie in den zwanziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts unmittelbar aus den früheren Handelsinnungen und Zünften hervorgegangen ist. Die endgültige gesetzliche Ordnung erfolgte hier im Jahre 1898 unter Zugrundelegung der preußischen Organisation. Baden zählt zur Zeit 9 Handelskammern. Eine besondere Stellung im Rahmen der Staatsverwaltung nehmen die Handelskammern der drei Hansestädte ein, insofern sie bei allen Staatsverträgen, Verordnungen und Gesetzen, die Handel, Schiffahrt und Industrie dieser Stadtstaaten betreffen, gutachtlich gehört werden müssen. Hamburg hat hierbei in jüngster Zeit einen weiteren Schritt auf der Bahn der wirtschaftlichen Interessenorganisation getan, indem es, den gesonderten Interessen des Groß- und Kleinhandels Rechnung tragend, eine besondere Detaillistenkammer eingerichtet hat. Ob dieser Schritt, der im wesentlichen wieder aus den Bestrebungen der vielfach recht unklaren Mittelstandsbewegung hervorgegangen ist, einen Fortschritt bedeutet, läßt sich zur Zeit bei der Kürze der Entwicklung noch nicht beurteilen.

Die Kammerorganisation in den übrigen Bundesstaaten bietet keine bemerkenswerte Abweichung mehr und kann deshelb hier übergangen werden.

Die deutsche Handelskammerorganisation hat gerade in den letzten Jahren aber eine wesentliche Weiterentwicklung erfahren, indem eine Anzahl bisher nicht organisierter Gebiete Kammern erhalten haben, indem ferner ein weiterer Ausbau durch Uebereinstimmung der Organisation und durch Schaffung von Handelskammerverbänden für einzelne Landesteile durchgeführt worden ist. Zur Zeit bestehen in Deutschland 131 Handels-, 13 Handels- und Gewerbekammern und 10 Korporationen, im ganzen also 154 Vertretungen von Handel und Industrie. Dabei entfallen allein auf Preußen 83 Kammern und 7 Korporationen.

Die Eigenart ihrer Organisation ließ die deutschen Handelskammern schon frühzeitig, im Jahre 1861 das Bedürfnis nach einer Centralorganisation empfinden. Diese erfolgte mit der

Begründung des Deutschen Handelstages in Heidelberg im genannten Jahre unter dem Vorsitz keines geringeren als David Hansemanns, des nachmaligen berühmten preußischen Finanzministers und Begründers der Berliner Diskontogesellschaft. Die Organisation des deutschen Handelstages ist später entsprechend der noch zu behandelnden Entwicklung der deutschen Interessenorganisation durch Aufnahme einer Reihe freier, wirtschaftlicher Vereine erweitert worden. Die Aufgabe des Handelstages ist es, durch regelmäßige Beratungen und Fühlungnahme mit den verschiedenen Kammern eine allgemeine Vertretung der kommerziellen und industriellen Interessen zu schaffen. In der Regel einmal jährlich tagt der Deutsche Handelstag in Berlin, außerdem aber finden regelmäßige Beratungen seines Ausschusses, Vorstandes und einer Reihe von Kommissionen statt. Seine Kosten werden durch die freiwilligen Beiträge der ihm angeschlossenen Handelskammern und Vereine aufgebracht, er zählt heute 168 Mitglieder mit rund 70000 M. Beiträgen.

Der Handelstag läßt durch seine Geschäftsleitung seit 1871 ein eigenes Verbandsorgan herausgeben, das seit 1899 unter dem Titel „Handel und Gewerbe" wöchentlich, im Sommer vierzehntägig erscheint und vor allen Dingen außer der Wiedergabe wichtiger einschlägiger Entwürfe und Gesetze über die Stellungnahme und Arbeiten der einzelnen Handelskammern und Vereine zu den schwebenden wirtschaftspolitischen Fragen berichtet. Auch die Tätigkeit des deutschen Handelstages leidet aber, ähnlich der der einzelnen Handelskammern darunter, daß er die verschiedenartigsten Interessen zu vertreten hat und infolgedessen gerade bei der Zunahme der wirtschaftspolitischen Interessengegensätze in der heutigen Zeit nur ausnahmsweise mit klaren Majoritäten Stellung zu nehmen vermag. Um die Tätigkeit der Handelskammern durch Bearbeitung der gemeinsamen Interessen in Form von regelmäßigen Conferenzen fruchtbarer zu gestalten, sind die deutschen Handelskammern in neuerer Zeit auch dazu übergegangen, nach dem Vorbilde der süddeutschen Kammerverbände aus der ersten Hälfte des vorigen

Jahrhunderts Bezirksorganisationen zu bilden, zur gemeinsamen Beratung und Vertretung ihrer lokalen Interessen. Als solche Vereinigungen seien hier nur erwähnt der „Verband ostdeutscher Handelskammern", derjenige der Provinzen Westpreußen und Posen, eine Vereinigung hannoverscher und eine solche niederrheinisch-westfälischer Handelskammern. Neben diesen Vereinigungen der Kammern bestehen besondere Verbände von Kammern zum Zwecke einer Festsetzung gemeinsamer Grundsätze, beispielsweise über die Vereinigung und Anstellung von öffentlichen Handelschemikern, Bücherrevisoren und ähnlichem.

2. Die freien wirtschaftlichen Vereine.

Wenn man die Geschichte der deutschen Handelskammerorganisation und ihre Tätigkeit überblickt, so kann man der Ueberzeugung sich nicht verschließen, daß auch auf diesem Gebiete der Selbstverwaltung gerade im letzten Vierteljahrhundert außerordentliches geleistet worden ist. Aber ungleich bedeutender ist doch die Entwicklung der freien wirtschaftlichen Vereine, das sind „freiwillige Organisationen der Unternehmer zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen eines bestimmten Gewerbezweiges oder Gewerbekreises." Solcher Organisationen gibt es gegenwärtig und bereits seit Jahrzehnten in allen Zweigen von Handel, Industrie, Kleingewerbe, Landwirtschaft und Handwerk. Ihre größte und fruchtbarste Entwicklung haben sie jedoch zweifellos auf dem Gebiete der Industrie und zwar erst seit Begründung des Reiches gewonnen.

Wie im vorhergehenden Abschnitt bei flüchtiger Kritik der Handelskammerorganisation bereits hervorgehoben wurde, genügte diese Organisation, die, um mit dem großen Begründer des philosophischen Idealismus, mit Leibniz zu sprechen, eine weitgehende prästablierte Harmonie der wirschaftlichen Interessen voraussetzt, nicht mehr, sobald die außerordentliche Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft eine intensivere innere und äußere Wirtschaftspolitik forderte, die wiederum mit Naturnotwendigkeit zur Verschärfung der Interessengegensätze führen mußte.

Hierbei kommen vor allem seit jener auf Initiative Bismarcks 1879 erfolgten Schwenkung der deutschen Handelspolitik vom gemäßigten Freihandel zum Schutzzoll Gegensätze zwischen den protektionistisch gesinnten Rohstoff- und Halbfabrikatsindustrien und den exportierenden Industrien fertiger Waren in Frage. Auf dem einen Flügel steht auch heute noch mit den gleichen schutzzöllnerischen Forderungen wie in der Mitte der siebziger Jahre unsere einflußreiche Großindustrie der Rohstoffe und vor allem der Halbfabrikate unter Führung der Eisenindustrie und der Spinner. Sie werden in ihren Bestrebungen, die Auslandskonkurrenz durch eine hohe Zollmauer möglichst fern zu halten, noch überboten durch die Landwirtschaft, die bekanntlich seit ungefähr gleicher Zeit die überlegene Konkurrenz der neuen Welt mit dieser vermutlich allerdings für Deutschlands wirtschaftliche Gesamtentwicklung bedenklichen Zollpolitik bekämpfen will. Auf dem linken Flügel dieses zollpolitischen Schlachtfeldes marschieren dagegen die bedeutenden, wenn auch leider noch sehr zersplitterten und infolgedessen weniger ansehnlich erscheinenden Industrien fertiger Konsumwaren, vor allem die sehr bedeutende Webwarenindustrie, die allein schon dieser Schutzzollpolitik deswegen ablehnend gegenüberstehen müssen, weil sie große und weitverzweigte Exportinteressen haben. Auf diesem heißen Boden sind dann, namentlich seit 1892, dem Abschluß der agrarischen Handelsverträge, die organisatorischen Bestrebungen vor allem auch der letzt genannten Industriekreise außerordentlich gewachsen und erstarkt. Und es ist zweifellos auch auf diesem Gebiete mangels irgend eines einheitlichen Planes neben bedeutenden organisatorischen Leistungen zu fühlbaren Mängeln gekommen, die in erster Linie ähnlich wie bei der Handelskammerorganisation auf die Fehler unpraktischer, ja teilweise völlig falscher sachlicher und räumlicher Gebietsabgrenzung zurückzuführen sind und die weitgehende Schwächung und Leistungsfähigkeit eines großen Teiles dieser Organisationen verschulden.

Innerhalb des großen Kreises der hier zu behandelnden Organisationen haben wir vorab zwei Arten derselben zu scheiden,

nämlich einmal die spezifische Organisation eines ganz bestimmten Industriekreises mit einheitlichen wirtschaftlichen Interessen, wie also beispielsweise den „Verein deutscher Eisengießereien", den „Verband rheinisch-westfälischer Spinner", den „Verein der deutschen Textilveredlungsindustrie" usw. und zweitens jene Organisationen, die einen ganzen Kreis von verschiedenartigsten Industrieen aber mit irgend welchen großen gemeinsamen Interessen zur Verteidigung eben dieser Sonderinteressen organisieren. Hier wären vor allem zu erwähnen der Centralverband deutscher Industrieeller als Organisationen der deutschen Schutzzollindustrien und zugleich auch die Organisation der Gegner der heutigen deutschen Sozialpolitik. Ihm gegenüber steht augenblicklich als einzige selbständige hier in Frage kommende Organisation der Handelsvertragsverein und zwar als Schutzorganisation derjenigen Industriekreise, die umgekehrt eine Gefahr in der weiteren Entwicklung unserer bisherigen Schutzzollpolitik erblicken. Außerdem gibt es aber noch eine Anzahl hierher gehöriger Vereine und Verbände von Industrie und Handel, die wir später noch besprechen werden.

Nach diesem allgemeinen Ueberblick über die Entstehung dieser Organisationsform seien, bevor wir ihre heutige Durchbildung eingehender betrachten, noch einige Bemerkungen über ihre allgemeine Organisation vorausgeschickt. Der wesentliche organisatorische Unterschied dieser wirtschaftlichen Vereine gegenüber den Handelskammern liegt in der Freiwilligkeit des Zusammenschlusses. Dies hat den Nachteil, daß namentlich infolge der schon erwähnten Planlosigkeit ihrer Begründung die finanzielle Stärke, man kann wohl sagen überwiegend, den großen Aufgaben gegenüber nicht zureicht. Im Zusammenhange mit diesem Fehler steht die Notwendigkeit für die Vereine, einen verhältnismäßig viel zu bedeutenden Prozentsatz ihres Etats auf Agitationskosten zu verwenden, weil es selbst sehr fleißigen und erfolgreichen Vereinen gegenüber immer noch Interessenten genug gibt, die dem Grundsatz huldigen, andere für sich arbeiten zu lassen, selbst aber mit die Früchte zu genießen. Auf der anderen Seite wirken diese finanziellen

Schwierigkeiten freilich auch als ein Ansporn zu energischer und vielseitiger Tätigkeit, um einen großen Stamm von Mitgliedern zu gewinnen und zu erhalten. Und im großen ganzen sind die deutschen Industriellen der Gegenwart organisatorisch doch bereits hinreichend erzogen, um diese ihre Interessenvertretungen wenigstens so weit zu unterstützen, daß wohl alle bedeutenderen freien Vereine heute ein eigenes Bureau mit einem entsprechend vorgebildeten Beamten zur Verfügung haben.

Der Aufgabenkreis dieser Vereine ist in der Tat auch umfangreich genug, denn er umfaßt nichts geringeres als ein sorgfältiges und fortgesetztes Studium der gesamten wirtschaftlichen Daseinsbedingungen des in Frage kommenden Industriezweiges oder Industriekreises. Aber man ist andererseits doch dieser Tätigkeit gegenüber mit vollem Rechte zur Anwendung des trefflichen Sprichwortes aus dem Goetheschen Sonett berechtigt: „In der Beschränkung zeigt sich erst der Meister", insofern nämlich, als das zu behandelnde Gebiet ein in sich abgerundetes ist und infolgedessen auch eine weit fruchtbarere Bearbeitung ermöglicht. Die Mehrzahl der hierzu gehörigen Organisationen stellen deshalb auch in erster Linie eine wirtschaftspolitische Interessenorganisation dar. Beispielsweise stellt sich der sehr bedeutende „Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller" satzungsgemäß die Aufgabe, „die gemeinsamen Interessen der deutschen Eisen- und Stahlindustriellen in den sie berührenden volkswirtschaftlichen Angelegenheiten wirksam zu vertreten. In Verfolgung dieses Zweckes wird der Verein ein Augenmerk vorzugsweise richten auf die wirtschaftliche Gesetzgebung des Reiches, beziehungsweise der Einzelstaaten, auf den Abschluß günstiger Handels- und Schiffahrtsverträge, auf die Vervollständigung der Kommunikationsmittel, die Verbesserung des Betriebes auf denselben und die Vereinfachung, auf günstigere Gestaltung der Tarife, auf Regelung der Arbeiterverhältnisse, auf Gründung solcher Einrichtungen, welche geeignet erscheinen, den Verkehr und die Verständigung zwischen den Eisen- und Stahlindustriellen und einerseits deren Lieferanten von Rohmaterialien, und andererseits

den Abnehmer der Produkte zu erleichtern, und auf Beschaffung statistischen Materials zur Verfolgung seiner Zwecke." In dieses reichhaltige, stilistisch allerdings sehr anfechtbare Programm sind technische Aufgaben nicht aufgenommen. Andere Interessenvereine berücksichtigen im Rahmen ein und derselben Organisation auch die technische Entwicklung ihres Industriezweiges, so hat z. B. der „Verein der deutschen Textilveredlungsindustrie" auch die für diesen Industriekreis wichtigen Fragen der Abwässerreinigung, der Entneblung von Färbereien, Entstaubung von Rauhereien usw. in seinen Tätigkeitsbereich einbezogen. Die Scheidung der technischen Aufgaben von den wirtschaftspolitischen wird vor allen Dingen darauf zurückzuführen sein, daß ihre Bearbeitung wiederum in besonderen Organisationen ohnedies gepflegt wird, haben wir doch gerade in Deutschland mit der ausgezeichneten Entwicklung unserer Technik auch sehr bedeutende Organisationen dieses Berufes aufzuweisen, die bereits Hervorragendes geleistet haben. Die Sonderorganisation der Technik, also ihre Loslösung von den wirtschaftspolitischen Interessenorganisationen hat außerdem den großen Vorzug, daß hierdurch den technischen Fachorganisationen eine wissenschaftliche Neutralität erhalten bleibt, die einen ausgedehnten und deshalb ergebnisreichen internationalen Verkehr ermöglicht. Bei dem erwähnten knappen Etat der meisten Vereine, der meiner Schätzung nach mit Ausnahme verhältnismäßig weniger Organisationen der Großindustrie unter den heutigen Verhältnissen 15000—20000 M. kaum überschreiten wird, in der Regel aber mit einem Aufwand von 6—10000 M. rechnet, ist die Einbeziehnng nichtwirtschaftlicher Aufgaben auch schon aus Budgetgründen nicht zu empfehlen.

Aus den gleichen aber auch aus sachlichen Gründen, vor allem wegen einer Gefahr von Interessenkollisionen hat die weitüberwiegende Mehrheit der Vereine auch die Regelung der Arbeiter- und der Konkurrenzfragen besonderen Organisationen überlassen, die wir als Arbeitgeberverbände und Kartelle später ja noch gesondert zu behandeln haben.

Um angesichts des zumeist sehr ausgedehnten Verbreitungs-gebietes dieser freien wirtschaftlichen Vereine den notwendigen regelmäßigen Zusammenhang innerhalb des zerstreuten Mitglieder-kreises aufrecht zu erhalten, geben eine bedeutende Anzahl solcher Vereine, abgesehen von den Jahresberichten, periodisch erscheinende Druckschriften für die Mitglieder heraus. Entweder geschieht dies in Form von zusammenhängenden, alle Monate oder Quartale erscheinenden Tätigkeitsberichten, die namentlich über die Stellung-nahme der betreffenden Korporation zu schwebenden wirtschafts- und sozialpolitischen Tagesfragen berichten, oder aber in Form der Herausgabe einer Fachzeitschrift, die ihre Verbreitung als-dann zumeist über den Kreis der Vereinsmitglieder hinaus in der gesamten in Rede stehenden Industrie sucht. Dadurch gewinnen manche Vereine auch nicht unbeträchtliche Einnahmen aus Abonnements- und Anzeigenüberschüssen. Gelingt es, diese Vereins-zeitschriften zu hoher Entwicklung zu bringen, wie etwa die Zeit-schrift „Stahl und Eisen" das Organ des Vereins deutscher Eisen- und Eisenindustrieller" „Die chemische Industrie", Zeitschrift des „Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands" und noch eine beträchtliche Zahl derartiger Fach-organe, so tragen sie nicht wenig zur Förderung der behandelten Industrie bei. Endlich wird sehr häufig auch der dritte Weg eingeschlagen, daß ein bereits bestehendes angesehenes Fachblatt zum Vereinsorgan erwählt wird mit der Verpflichtung, seinem ganzen Inhalte nach in erster Linie die Interessen des ange-schlossenen Vereins wahrzunehmen und zwar durch Aufnahme seiner Sitzungsberichte, sowie entsprechende Behandlung wirtschafts-politischer und zumeist auch technischer Fragen. Bedeutendere Fachblätter sind sogar in dieser Weise Vereinsorgan mehrerer industriell und wirtschaftspolitisch verwandter Vereine geworden.

Diese gesamte, vielfach erst durch die wirtschaftlichen Vereine ins Leben gerufene und jedenfalls wesentlich durch ihre Mitarbeit geförderte Fachpresse hat bedeutend zur Vertiefung der Erörte-rungen über die wirtschaftlichen und technischen Verhältnisse unseres

Vaterlandes beigetragen, zumal sich in den Geschäftsführern dieser Vereine ein leistungsfähiger Kreis von Mitarbeitern herangebildet hat.

Neben diesem, namentlich wegen seiner leichten Handhabung und Elastizität wertvollen literarischen Band suchen räumlich weit verbreitete Vereine eine regelmäßige Verbindung zwischen ihren zerstreuten Mitgliedern auch durch die Schaffung lokaler Unterverbände sowie durch Wechsel des Ortes der Vereinsversammlungen zu gewinnen. Indessen ist besonders die Bezirksorganisation bisher nur bei verhältnismäßig wenigen großen Verbänden mit entsprechendem Erfolg ausgebildet worden, so namentlich bei den Verbänden der Eisen- und Stahlindustrie, beim Zentralverein der deutschen Lederindustrie, Verein deutscher Tuch- und Wollwarenfabrikanten und wenigen anderen. Im allgemeinen hält es dagegen erfahrungsgemäß häufig recht schwer, diesen Bezirksverbänden, wenn sie nicht regelmäßig von der Zentralstelle bearbeitet werden, dauernd das erforderliche Interesse und damit ein Vereinsleben zu erwecken, das sie in reger Mitarbeit an den gemeinsamen Interessen erhält. Auch das wirkt dabei störend, daß die industriellen Verhältnisse, zumal die Produktionsbedingungen, in unserem deutschen Vaterlande noch vielfach recht verschiedenartige sind, sodaß hierdurch allein schon die industriellen Interessen häufig recht sehr auseinandergezogen werden. Diese Unterschiede sind besonders zwischen Osten und Westen inbezug auf Lohnhöhe und Arbeitszeit, teilweise auch der Art der hergestellten Erzeugnisse noch heute recht bedeutend. In gleicher Richtung wirkt leider in einer ganzen Reihe von deutschen Industrien, insbesondere aber denjenigen, die Produkte für den unmittelbaren menschlichen Verbrauch herstellen, die zumeist aus ihrer historischen Entwicklung erwachsene weitgehende Zersplitterung in mittleren und kleineren Betrieben. Damit ist eine große Reihe industrieller Existenzen geschaffen, die tatsächlich bei weitem noch nicht reif sind, um die Bedeutung der Interessenorganisation für die heutige Zeit zu ermessen, geschweige denn an dieser mitzuwirken. Eine förderliche Besserung darf jedoch seit Entwicklung des Handelsschul- und Hochschulwesens erwartet werden, denn es ist anzunehmen, daß

namentlich die letzteren es sich angelegen sein lassen werden, ihre Studenten auf die Bedeutung dieser Interessenorganisation und die Notwendigkeit einer tätigen Mitwirkung an derselben hinzuweisen.

Getreu dem Bilde der sehr verschiedenartigen Entwicklung unserer deutschen Industrien ist auch die Entwicklung dieser ihrer Organisationen, wie schon angedeutet, eine sehr ungleiche. An der Spitze marschiert auch hier die Großindustrie, vor allem die Bergwerks-, die Eisen- und Stahlindustrie. Bergbauliche Vereine treffen wir im heutigen Reichsgebiet bereits Ende der 50er Jahre, ein Jahrzent später finden wir auch schon entsprechende wirtschaftliche Interessenorganisationen der Eisen- und Stahlindustrie. Vor allem aber haben es diese großindustriellen Unternehmerkreise verstanden, einen systematischen inneren Ausbau ihrer Organisationen zu pflegen. So umfassen fast sämtliche der hierher gehörigen Interessenvertretungen alle namhaften Unternehmungen. Beispielsweise der genannte „Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller" sicherlich 80—90 Proz. der Firmen. Wesentlich anders, ungünstiger hingegen sieht es z. B. in den Kreisen der sogenannten „leichten" Industrien, so in der Textilindustrie aus. Auch hier ist allerdings in der Großindustrie, der Spinnerei bereits seit 1846 eine noch heute bestehende angesehene Vereinigung sächsischer Spinnereibesitzer vorhanden, auch sind seit Beginn der 70er Jahre schon eine größere, dann namentlich aber gegen Ende des vergangenen Jahrhunderts anläßlich der zollpolitischen Kämpfe noch vermehrte Zahl von Textilvereinen erstanden. Aber alle die Organisationen, von denen wir, außer den bereits genannten als größere Typen noch den „Verband deutscher Leinenindustrieller" und den „Verein deutscher Juteindustrieller" nennen wollen, umfassen durchweg mehr oder minder nur einen bescheidenen Teil aller in Frage kommenden Industriellen, häufig nicht einmal 50 Proz. Der Grund liegt hier, außer in den oben bereits betonten Momenten vor allem darin, daß diese Textilorganisationen sich mangels einer planmäßigen Abgrenzung der Interessenkreise gegenseitig eine zwecklose und überdies kostspielige Konkurrenz bereiten.

Es fehlt hier bis heute noch an einer klaren Aufteilung des in Frage kommenden Interessengebietes und ähnlich liegen die Verhältnisse dann in den übrigen Fertigfabrikatsindustrien. Aus demselben Grunde mangelt es auch auf der anderen Seite an einer planmäßigen Zentralisation dieser freien wirtschaftlichen Vereine.

Wohl sind, wie erwähnt, einige Industrien in dieser Hinsicht energischer vorgeschritten und haben eine zweckmäßig organisierte Reihe von Lokal- und Provinzialverbänden in einem Zentralverbande oder doch wenigstens in einer Zentralgeschäftsstelle vereinigt, so z. B. die deutsche Textil-Färberei, Druckerei und Appreturindustrie im „Verein der deutschen Textilveredlungsindustrie", dem eine Anzahl von Spezialfachvereinen und Provinzialorganisationen angeschlossen sind, ähnlich der „Bund der mittleren und kleineren Brauereien der norddeutschen Brausteuergemeinschaft" mit 11 angeschlossenen Verbänden, so ferner der „Allgemeine Verband deutscher Mineralwasserfabrikanten", der „Verband Rheinisch-Westfälischer Brauereien" und einige andere.

Im übrigen wird eine, m. A. nach allerdings sehr wenig zweckmäßige Zentralisation der freien wirtschaftlichen Vereine durch die schon oben erwähnte zweite Art von Organisationen angestrebt, die alle das gemeinsame haben, daß sie auf bestimmte wirtschafts- und sozialpolitische Grundsätze und Grundlehren eingeschworen sind. An der Spitze marschiert nach Größe und Bedeutung der „Centralverband deutscher Industrieller"-Berlin, 1876 begründet zur Erkämpfung eines Schutzzoll-Systems. Er vertritt trotz aller häufig wiederholten gegenteiligen Behauptungen in allererster Linie die Interessen der Großindustrie, vor allem der sogenannten schweren, der Eisen- und Montanindustrie. Allerdings gehören ihm auch aus anderen Industriekreisen, so der Textil-, der Papier-, der Nahrungsmittel-, der chemischen Industrie, Mitglieder an. Zum Teil handelt es sich dabei indes um Spezialindustrien, die in ihrem engeren Industriekreise selbst eine ganz eigene Stellung einnehmen, wie etwa die Baumwollspinnerei, die im Zentralverband eine kräftige Stütze ihrer, der Textilindustrie sonst fremden hoch-

3*

schutzzöllnerischen Bestrebungen findet, vor allem aber erblicken alle Anhänger des Centralverbandes in ihm einen zuverlässigen Hort der Unternehmerinteressen gegenüber dem Ansturm der organisierten Arbeiterschaft. Und gerade sein sozialpolitisches Programm ist es, das ihm auf der einen Seite eine große Anhängerschaft, auf der anderen aber auch bedeutende Gegnerschaft eingetragen hat.

Das Programm des „Centralverband" besagt nun ausdrücklich, daß er die Wahrung der industriellen und wirtschaftlichen Interessen des Vaterlandes und die Förderung der nationalen Arbeit vorzüglich dadurch zu erreichen sucht, daß er „die vereinzelt bestehenden industriellen und wirtschaftlichen Vereinigungen unter sich in Verbindung bringt und denselben zur Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen dient."

Gegenüber dem „Centralverband" wurde 1897, als die wirtschaftspolitischen Kämpfe um den neuen Zolltarif und die neuen Handelsverträge begannen, eine „Zentralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen" in Berlin begründet. Diese Gründung ging wesentlich von dem „Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie" und einem Kreise liberalwirtschaftlicher Industrieller und Organisationen aus, die hierdurch die Caprivi'sche Zoll- und Handelsvertragspolitik gegenüber den Hochschutzzollbestrebungen der Centralverbandskreise zu retten suchten. Auch dieser Organisation gelang es, einen größeren Kreis von Interessenten um ihre Fahne zu scharen und sie hat manches dazu beigetragen, daß der einseitige zollpolitische Einfluß der Großindustrie nicht im neuen Tarif und den neuen Handelsverträgen zu ausschließlicher Geltung gelangt ist. Neben diesen beiden Zentralorganisationen hatte sich 2 Jahre vor der letzt erwähnten, eine dritte aufgetan, der „Bund der Industriellen"-Berlin, der ursprünglich in ausgesprochenem Gegensatz zum „Centralverbande" die Interessen der leichten Industrie unter seinen organisatorischen Schutz nehmen wollte. Auch diese Organisation trat seit ihrer Begründung in eine lebhafte Agitation ein, die indessen wegen der bedenklichen Vielheit und damit Verschiedenheit der zu vertretenden Interessen

von jeher auf viele Schwierigkeiten stieß, obwohl auch sie mit mancherlei Erfolgen belohnt worden ist.

Bemerkenswert ist, daß sowohl dem „Centralverbande" wie auch der „Zentralstelle" eine ganze Reihe von Handelskammern sich angeschlossen haben, obwohl doch die Kammern bereits im „Deutschen Handelstag" ihre Zentralorganisation besitzen. Es prägt sich auch hier sehr deutlich das Verlangen nach einer obersten Spitze der wirtschaftlichen Interessenvertretung in Deutschland aus.

Daß indessen die eben besprochenen drei, in ihrer bisherigen Entwicklung mit einander rivalisierenden Zentralorganisationen diesem Verlangen nicht Genüge tun konnten, daß sie in ihren mehr oder minder ausgeprägten Interessenkämpfen vielmehr schließlich doch immer nur zur gegenseitigen Abschließung der verschiedenen Industriekreise beitragen konnten, haben sie selbst gefühlt und deshalb in dem Jahre 1906 nach Abschluß der zoll- und handelspolitischen Kämpfe versucht, sich einander zu nähern, um die ihnen gemeinsamen industriellen und kommerziellen Interessen mit dem größeren Nachdruck eines einheitlichen Vorgehens zu stützen. Die drei Organisationen selbst haben dies Zusammengehen nach den Vorbildern in unserer Großindustrie, „Interessengemeinschaft" benannt und ihre 1. Sitzung zur Aufstellung des gemeinsamen Arbeitsplanes am 1. Februar 1906 in Berlin abgehalten. Ohne Zweifel wird dieser Schritt in mancher Hinsicht der wirtschaftlichen Entwicklung unseres Vaterlandes zum Vorteil gereichen, denn sicherlich gibt es eine große Anzahl wirtschaftspolitischer Fragen, die in gemeinsamer Förderung durch die drei Verbände eine wesentlich bessere Lösung finden könnten. Wenn man gleichwohl als objektiver Beurteiler, der den drei Verbänden und ihrer Interessengemeinschaft gleich fremd und gleich wohlwollend gegenübersteht, Bedenken gegen diese, bei dem verschiedenen Charakter der drei Organisationen etwas seltsame Verbrüderung hegt, so entspringen dieselben der Erwägung, daß bei dem ganz unzweifelhaften, von vornherein gegebenen Uebergewicht des „Centralverband" in diesem Conzern allmählich sein Einfluß zum herrschenden werden

muß. Daß dies aber für die Zukunft unserer industriellen und kommerziellen Entwicklung bei den erwähnten wirtschafts- und sozialpolitischen Anschauungen jener Organisation seine Gefahren in sich begreifen kann, wird jeder unbefangene Kritiker zugeben müssen. Im Jahre 1900 wurde alsdann noch unter dem Hochdruck der zollpolitischen Kämpfe eine weitere lediglich handelspolitische Zentralorganisation im „Handelsvertragsverein"-Berlin begründet. Als Zweck dieses Vereins wird angegeben: „Die Aufrechterhaltung der durch die bestehenden Handelsverträge begründeten deutschen Zoll- und Handelspolitik und die Bekämpfung der gegen dieselbe gerichteten Bestrebungen." Mit dieser Zwecksetzung wollte der Verein vor allem auch dem gegenteiligen Wirken des „Bundes der Landwirte" Schach bieten, von dessen Zielen in dem Abschnitt über die Organisation der deutschen Landwirtschaft die Rede sein wird. Der „Handelsvertragsverein" hatte ursprünglich eine große, im eigentlichen Sinne des Wortes handelspolitische Organisation geplant, die alle Kreise, vornehmlich die aus Handel und Industrie umfassen sollte.

Mit großen Mitteln ausgestattet hat diese Zentralorganisation auch durch Wort und Schrift zweifellos mancherlei dazu beigetragen, daß der neue Zolltarif von 1902 und die auf ihm fußenden Handelsverträge nicht noch wesentlich mehr im Sinne unserer Hochschutzzöllner die deutsche Volkswirtschaft dem für dieselbe gänzlich verfehlten Ideal des Fichte'schen „Geschlossenen Handelsstaates" genähert haben. Mit Beendigung dieses handelspolitischen Feldzuges hat der „Handelsvertragsverein" seine Tätigkeit folgerichtig wesentlich eingeschränkt, indem er sich zu einer „Organisation zur Förderung des deutschen Außenhandels" umwandelte. Insbesondere durch einen ausgebreiteten Informationsdienst über die internationale Zoll- und Handelspolitik hat der Verein auch in der neuen Gestalt bereits manches Gute geleistet, und bei der verhältnismäßig kurzen Zeit von kaum 12 Jahren, für die die mitteleuropäischen Handelsverträge auch diesmal wieder abgeschlossen sind, kann es jedenfalls nur gut sein, wenn diese Organisation schon heute den Kampf

gegen neue übertriebene Zollforderungen nach Ablauf der heutigen Verträge rüstet.

Endlich ist als letzte große Organisation mit noch wesentlich engerem Programm und völlig neutraler wirtschaftspolitischer Grundlage der „Mitteleuropäische Wirtschaftsverein in Deutschland" zu erwähnen, begründet im Januar 1904 in Berlin durch eine Reihe von Vertretern des Handels und der Industrie, sowie von Gelehrten und Politikern. Dieser Verein verdankt sein Entstehen der lebhaften Agitation des Breslauer Nationalökonomen Professor Julius Wolf, der besonders im Hinblick auf die „amerikanische Gefahr" d. h. die rücksichtslose Schutzzollpolitik der Vereinigten Staaten von Amerika dem Verein die Aufgabe zugewiesen wissen will', die Staaten Mitteleuropas zu gemeinsamer Abwehr der wirtschaftlichen Uebermacht Nordamerikas zusammenzuschließen und dadurch ebenfalls eine große wirtschaftlich unabhängige Volkswirtschaft von Mitteleuropa zu schaffen. Dies soll indes nicht in der, vorläufig sicherlich noch als Utopie zu bezeichnenden Form einer Zollunion geschehen, sondern vorab durch Zusammenwirken der mitteleuropäischen Staaten in allen möglichen wirtschaftspolitischen Fragen. —

Es ist schon wiederholt darauf hingewiesen worden, daß die bisher behandelten Organisationen, insbesondere die Handelskammern neben den industriellen Interessen auch diejenigen des Handels vertreten. In Wahrheit liegen die Verhältnisse bei den Handelskammern so, daß je nach den zufälligen Verhältnissen des Bezirkes bald die Interessenvertretung des Handels, bald diejenige der Industrie in einzelnen Kammern überwiegt. So sind beispielsweise die Handelskammern der Seestädte im wahren Sinne des Wortes Handelskammern, während die Kammern der großen Industriebezirke wie beispielsweise Essen, Bochum, Elberfeld oder Krefeld vorwiegend als industrielle Kammern bezeichnet werden müssen. Jedenfalls aber hat der deutsche Kaufmannsstand gleich der Industrie neben den Handelskammern besondere Interessenvertretungen zu schaffen für nötig befunden. Es seien von diesen

Vereinigungen nur einige größere erwähnt, so der „Detaillisten-Verband für Rheinland und Westfalen" und eine ganze Reihe ähnlicher Organisationen, ferner der „Verein der Rohproduktenhändler Deutschlands", „Der Zentralverband deutscher Handelsagenten" mit einer ganzen Reihe von Spezialabteilungen und eine weitere große Zahl von Agentenvereinen, der „Verband reisender Kaufleute" usw.

Endlich verdient zur Vervollständigung des organisatorischen Bildes noch Erwähnung, daß neben diesen Organisationen von Handel und Industrie zur Wahrung ihrer Berufsinteressen noch eine ganze Reihe von Organisationen der verschiedensten Industrien und des Handels sich gebildet haben, die es sich zur Aufgabe machen, einen besonderen wirtschaftlichen Einzelzweck zu erreichen. Als solche Organisationen erwähnen wir beispielsweise nur den „Deutschen Haftpflicht- und Versicherungs-Schutz-Verband", den „Deutschen Feuer-Versicherungs-Schutz-Verband" den „Verband für das deutsche kaufmännische Unterichtswesen" und ähnliche.

II. Die Organisation der Landwirtschaft.

Als mit der außerordentlichen Entwicklung von Industrie und Handel im Deutschen Reich vornehmlich seit den Siegen von 1870/71 sich die Interessen dieser Erwerbszweige energisch zur Geltung zu bringen trachteten, entwickelten sich hiermit gleichzeitig wirtschaftspolitische Gegensätze zwischen ihnen und der Landwirtschaft. Damit wurde auch für die deutsche Landwirtschaft die Notwendigkeit immer zwingender, ihre ursprüngliche Interessenvertretung zu erweitern und zugleich durch systematischen Ausbau einflußreicher zu gestalten. Das hat dann in der Folge zu ähnlicher Entwicklung geführt, wie bei den bisher behandelten Gewerben Handel und Industrie, vor allem in der Richtung einer zunehmenden Differenzierung der Organisation, die hier jedoch auch gleichzeitig von einer gesunden Zentralisierung begleitet war.

Gegenwärtig wird die allgemeine Interessenvertretung der Landwirtschaft in erster Linie durch die Landwirtschaftskammern wahrgenommen.

Gleich den Handelskammern sind auch sie zuerst in Frankreich ins Leben gerufen worden. Anklänge an diese Kammer finden sich in Preußen aber bereits im Landeskulturedikt vom 14. September 1811, eine lebhafte Bewegung zur Errichtung solcher Kammern setzt indes erst in den 40er Jahren ein. Und verhältnismäßig spät erst, nämlich durch Gesetz vom 30. Juni 1894, findet diese Organisation ihren endgültig befriedigenden Abschluß. Denn obwohl dieses Gesetz nur eine fakultative Einrichtung von provinziellen Kammern vorsah, hat zur Zeit tatsächlich doch jede preußische Provinz ihre Landwirtschaftskammer.

Die landwirtschaftlichen Interessenorganisationen sind ferner zum guten Teil aus den landwirtschaftlichen Vereinen hervorgegangen. Ein freies landwirtschaftliches Vereinswesen aber war den räumlichen und vor allem beruflichen Interessen eines Gewerbes entsprechend, das weit weniger der trennenden Konkurrenz ausgesetzt war, dafür aber um so gebieterischer aus seinen gesamten wirtschaftlichen Verhältnissen nach beruflicher Organisation und genossenschaftlicher Selbsthilfe dringend verlangte. Ein solches agrarisches Vereinswesen fand seine früheste Entwicklung, und zwar schon Anfang des 18. Jahrhunderts, in England, dem Geburtsland der modernen Landwirtschaft, doch folgte der deutsche Landwirt sehr bald nach. Der älteste deutsche Verein ist die 1762 begründete Thüringsche Landwirtschaftgesellschaft in Weißensee. Frühzeitig wurde außerdem danach gestrebt, die einzelnen Vereine in zusammenfassenden Verbänden zu organisieren und, nachdem die Gruppierung von Orts-, Zweig- und Kreisvereinen durchgeführt worden, das ganze Vereinswesen in Zentralvereinen zu gruppieren, die ein abgeschlossenes größeres Landgebiet umspannten.

Gegenwärtig nimmt nun Deutschland auch inbezug auf diese Organisation seiner Landwirtschaft gleichwie mit seiner übrigen gewerblichen Organisation sicherlich die erste Stelle ein.

Die im deutschen Reichsgebiet organisierten *Zentralvereine* fanden bereits 1872 ihre Spitze in einem *Deutschen Landwirtschaftsrat* zu Berlin, einer etwa dem „Deutschen Handelstage" entsprechenden Generalvertretung, die in der Regel einmal im Jahre zu Verhandlungen zusammentritt. Delegierte aller Zentralvereine bilden diesen Landwirtschaftsrat, der bisher stets mit großem Eifer und bei der Einheitlichkeit der vertretenen Interessen, aber auch Dank des besonderen persönlichen Einflusses vieler seiner Mitglieder und Hintermänner auf die deutsche, vor allem aber die preußische Regierung mit weitreichenden Erfolgen, vorzüglich auch in wirtschaftspolitischer Hinsicht als Verteidiger landwirtschaftlicher Schutzzölle gewirkt hat.

Die *preußischen* Vereine im besonderen sind außerdem in jenem schon 1842 gegründeten „*Königlichen Landesökonomie-Kollegium*" zentralisiert, das aus Delegierten der preußischen Zentralvereine gebildet wird. Beide Körperschaften geben Jahrbücher über ihre Tätigkeit heraus, die in der Regel reichhaltiges und wertvolles Material enthalten. Welche Bedeutung dieses Vereinswesen gewonnen, lehrt am besten der Hinweis, daß bei Gründung der Landwirtschaftskammern Preußen nicht weniger als 2348 solcher Vereine mit rund 200000 Mitgliedern besaß, die wiederum in 22 Zentralvereinen organisiert waren.

Die Spitze der *bayrischen* landwirtschaftlichen Interessenvertretungen bildet ein „*Bayrischer Landwirtschaftsrat*". Daneben besteht ein bayrischer „Zentralverband", dessen angeschlossene Vereine allein wiederum die stattliche Zahl von mehr als 60 000 Mitgliedern aufweisen.

Das Königreich *Sachsen* besitzt 5 landwirtschaftliche Kreisvereine (Provinzialvereine) mit einem halben Tausend Zweigvereinen, zentralisiert in dem 1872 begründeten *Landeskulturrat*. Die 26 Mitglieder dieses Landeskulturrates werden teilweise von den Kreisvereinen deputiert, teilweise vom Ministerium ernannt oder von der Körperschaft selbst kooptiert. Der Generalsekretär dieser Zentrale ist zugleich Regierungsbeamter.

Die Zentralisation der Württembergischen Vereine ist ebenfalls staatlich organisiert. Diese „Königliche Zentrale" umfaßt 12 Gauverbände mit mehr als 60 Bezirksvereinen.

Aehnlich ist die Landwirtschaft in Baden und Hessen organisiert, in Baden mit 14 Gauverbänden und mehr als 60 Bezirksvereinen, in Hessen mit 3 Provinzial- und 25 Bezirksvereinen, Sachsen-Weimar und Meiningen haben Landeskulturräte bezw. Zentralstellen geschaffen. Die übrigen deutschen Staaten sind nach preußischem Muster organisiert.

Vielfach hat man versucht, die Gesamtheit dieser Landes-Zentralorganisationen wiederum für ganz Deutschland in einer gemeinsamen „Hauptzentralstelle" zu vereinigen, etwa in der Art einer großen nationalen Landwirtschaftsgesellschaft. Ansätze hierzu waren bereits die am 5. Oktober 1863 abgehaltene Versammlung deutscher Landwirte in Dresden, ebenso die spätere „Wanderversammlung deutscher Land- und Forstwirte", indessen vermochten sich diese Bestrebungen auf die Dauer nicht durchzusetzen. Nebenher arbeitete man außerdem noch an einer Vereinigung nach Art der englischen „Royal agricultural society", und diese gelang endlich auch 1866 zum Teil in der Begründung einer „Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft" mit so gutem Erfolge, daß diese Gesellschaft 1899 bereits 12 788 Mitglieder umfaßte. Bei einem Jahresbeitrag von nur 20 Mk. betrug 1900 das Vermögen dieser heute bereits sehr angesehenen Gesellschaft schon mehr als eine Million Mark. Die Tätigkeit dieses Vereins erstreckt sich im Gegensatz zu dem wirtschaftspolitischen Arbeitsprogramm des „Deutschen Landwirtschaftsrates" auf die Förderung der landwirtschaftlichen Technik, wobei gleichmäßig praktische und theoretische Fragen behandelt werden. Außerdem aber hat sich diese Gesellschaft mit hervorragendem Erfolge der Förderung des landwirtschaftlichen Ausstellungswesens gewidmet. Eine nach Bedarf gebildete Anzahl von Ausschüssen teilt sich in die Bearbeitung der Einzelfragen.

Neben den bisher genannten Organisationen mit ihren Unterverbänden verfolgt alsdann eine andere Reihe von Vereinen den

speziellen Zweck, bestimmte gewerbliche Interessen innerhalb der Landwirtschaft zu fördern. Als Beispiele seien genannt: Vereine der Spiritusproduzenten, der Stärkefabrikanten, des Rübenbaues, der Zuckerindustrie, Vereinigungen zur Förderung der Viehzucht und dergleichen mehr. Die Vereine der Spiritus- und Zuckerproduzenten, die freilich mehr schon den Charakter industrieller Organisationen tragen, haben auch gleich diesen durch Bildung von Syndikaten ihren Absatz geregelt, wobei jedoch nicht unerwähnt bleiben darf, daß auch rein landwirtschaftliche Produzenten, wie die Milchwirte durch Kartelle die Preise ihrer Produkte zu verbessern streben. (Milchzentrale-Berlin.)

Ausschließlich wirtschaftspolitische Bestrebungen verfolgt der eigenartige, abseits von aller bisherigen Organisation stehende, im Jahre 1893 gegründete „Bund der Landwirte". Er ist zum Kampf gegen die durch Caprivi's Handelsverträge 1902 erfolgte Herabsetzung der landwirtschaftlichen Zölle, besonders auch Rußland gegenüber, auf die Schanzen gerufen worden und erstrebt programmäßig vor allem Einwirkung auf die Reichstagswahlen, um sich dadurch einen maßgebenden Einfluß auf die wirtschaftspolitischen Entschlüsse dieser Körperschaft zu sichern. Dank dem glücklichen Zufall, daß alsbald sehr befähigte Organisatoren und Politiker die Zügel des Bundes in die Hand nahmen, aber auch Dank einer in Deutschland bis dahin unbekannten Rücksichtslosigkeit des politischen Vorgehens und Tones hat es der „Bund" heute bereits auf eine Viertelmillion Mitglieder mit 30000 Vertrauensmännern als Vorsitzenden der einzelnen Ortsgruppen gebracht, die sich wiederum in Provinzial- oder Landesverbänden gruppieren. Vorstand, Ausschuß und Generalversammlungen sind die Organe dieses, wie der neue Zolltarif und die neuen Verträge beweisen, sehr erfolgreichen Bundes. Ihm angeschlossen hat sich alsbald auch der „Deutsche Bauernbund".

Das ursprüngliche Bauernvereinswesen, welches ähnliche Ziele wie der „Bund der Landwirte" verfolgte, hat durch die Gründung des letzteren eine wesentliche Einbuße an Lebensfähigkeit

erlitten. Fortschritte weisen die Bauernvereine nur in Süddeutschland auf. Der ansehnliche westfälische Bauernverein beispielsweise hat seine Stellung zwar behauptet, nähert sich aber mehr der westfälischen Landwirtschaftskammer, der rheinische Bauernverein dagegen macht sich in letzter Zeit durch starke Agitation bemerkbar, um in Konkurrenz mit dem „Bund" seinen Mitgliederbestand zu behaupten.

Im allgemeinen aber hat das landwirtschaftliche Vereinswesen, abgesehen von den eben behandelten wirtschaftspolitischen Organisationen, durch die Gründung der Landwirtschaftskammern seine eigentliche Bedeutung verloren, sodaß infolge der Gründung der Landwirtschaftskammern seit 1894 sich in Preußen sogar die meisten Provinzialvereine aufgelöst haben. Der Prozeß vollzog sich in der Regel so, daß die Kammern Verbände dieser Vereine bildeten, um sie sich anzugliedern. Nur im Osten der preußischen Monarchie, wo nach Charakter und Bedeutung die Landwirtschaft auch heute noch eine bevorzugte, wenn nicht die erste Stellung einnimmt, sind einige alte Zentralvereine bislang erhalten geblieben, deren Auflösung aber ebenfalls wohl nur eine Frage der Zeit bleibt.

Frisches Blut ist hingegen dem landwirtschaftlichen Vereinswesen neben den Kammern durch die rasch empor geblühten landwirtschaftlichen Genossenschaften zugeführt worden, die allerdings im Gegensatz zu dem bisher behandelten Vereinswesen nur einen eng begrenzten wirtschaftlichen Wirkungskreis und somit auch Bedeutung haben. Vor allem sind hier zu nennen die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften bez. Darlehnskassen, begründet von Raiffeisen (mit unbeschränkter Haftpflicht) und Schultze-Delitzsch (mit beschränkter Haftpflicht). Dann die verschiedensten Genossenschaften zum Zwecke der Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktion, sowie Verwertung der Produkte, insbesondere Molkerei- und Obstverwertungsgenossenschaften. Diesen Produktionsgenossenschaften als Verkaufsvereinen reihen sich die verschiedensten Einkaufsgenossenschaften an, so für Saatgut, künstliche Düngemittel, landwirtschaftliche Maschinen usw. Selbst Kohle und sonstige

Konsumartikel sind neuerdings in den Bereich dieser genossenschaftlichen Einkaufstätigkeit einbezogen worden.

Es erübrigt sich nun noch, zur genaueren Kennzeichnung des Wesens der landwirtschaftlichen Interessenvertretung die Organisation der Landwirtschaftskammern in ihren Grundzügen darzustellen, wobei wir die preußische Organisation zugrunde legen. Ihre Aufgaben werden durch § 2 des preußischen Landwirtschaftskammergesetzes folgendermaßen umgrenzt: „Die Landwirtschaftskammern haben die Bestimmung, die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft ihres Bezirkes wahrzunehmen, zu diesem Berufe alle auf Hebung der Lage des landwirtschaftlichen Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, insbesondere die weitere korporative Organisation des Berufstandes der Landwirte zu fördern. Auch haben sie das Recht, selbständig Anträge bei den staatlichen Behörden zu stellen." Zur Durchführung dieses großzügigen Programms ist der Landwirtschaftskammer ähnlich wie der Parallelorganisation von Handel und Industrie der Charakter einer öffentlich-rechtlichen Institution verliehen.

Alle Landwirte, die eine selbständige „Ackernahrung" besitzen, sind zur Landwirtschaftskammer beitragspflichtig und wählbar. Ohne spezielle Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten dürfen die Umlagen jedoch 2 % des Grundsteuerreinertrages nicht übersteigen, andererseits aber ist diese Beitragspflicht den gemeinen öffentlichen Lasten gleich zu achten. Die Wahlen zu den Kammern werden durch die Kreistage vorgenommen, doch ist gleichzeitig durch § 9 des Gesetzes die Möglichkeit gegeben, daß die Kammern selbst sich für einen anderen Wahlmodus entscheiden. Alsdann muß jedoch das Wahlverfahren ein indirektes und nach dem Grundsteuer-Reinertrage abgestuftes sein. Außerdem ist bestimmt, daß das Wahlrecht auch an kleinere Landwirte, deren Besitz nicht an eine selbständige Ackernahrung heranreicht, verliehen werden kann.

Dem Minister steht ein Aufsichtsrecht über den gesamten Tätigkeitsbereich der Kammern zu. Bei der Organisation der

Kammern legte die Regierung ferner Wert auf eine Verbindung von wirtschaftlicher Interessenvertretung mit unpolitischer, technischer Arbeit, um die Landwirtschaftskammern nicht in ein rein wirtschaftspolitisch-agitatorisches Fahrwasser gelangen zu lassen. Nur unter dieser Voraussetzung und in dieser Absicht wurden die Landwirtschaftskammern mit verhältnismäßig wertvollen Privilegien ausgestattet. Es ist den Landwirtschaftskammern selbst die Bestimmung überlassen, welcher Grundsteuer-Reinertrag als Ackernahrung und damit als Voraussetzung der Mitgliedschaft gelten soll, tatsächlich ist demnach dieses Maß für jede Provinz ein anderes. So gilt in Ostpreußen zur Beteiligung an den Landwirtschaftskammerwahlen der Grundsteuer-Reinertragssatz von 30 Talern, für Westpreußen von 25, dagegen für Posen 40, Schleswig-Holstein 50, Hannover nnd Westfalen 25 und für die Rheinprovinz ein Satz von 50 Talern. Die Anzahl der Mitglieder ist bei den einzelnen Kammern sehr verschieden, im allgemeinen sind jedoch kleinere Körperschaften bevorzugt. Da die Kammern sich nicht allzu häufig wegen des oft weit auseinanderliegenden Wohnsitzes der einzelnen Mitglieder versammeln können, so fällt ein nicht unwesentlicher Teil ihrer Tätigkeit dem Vorstande zur Last, der aus mindestens 5 Personen bestehen muß und zugleich einen Ausschuß der Kammer darstellt. Der Wahlturnus umfaßt 6 Jahre. Alle 3 Jahre scheiden die Vertreter einer Hälfte der Wahlkreise aus, gleichzeitig wird auch der Vorstand alle 3 Jahre neu gewählt. Bei einzelnen Kammern müssen dabei die Vorstandsmitglieder bestimmten Teilen des Kammerbezirkes angehören. Zur Lösung spezieller Aufgaben steht den Kammern die Bildung von Ausschüssen offen. Durch sachliche oder lokale Begrenzung dieser Aufgaben, sowie durch die Möglichkeit einer beliebigen Kooptation der betreffenden Ausschüsse ist es den Kammern möglich, ihren ganzen Bezirk mit einem Netz von Unterverbänden zu überziehen, wodurch der für eine gedeihliche Wirksamkeit der Kammern erforderliche Zusammenhang mit den einzelnen Mitgliedern ermöglicht wird. Die Sitzungen der Kammer sind öffentlich. Der König kann auf Antrag des Ministers die

Kammern auflösen, jedoch muß alsdann innerhalb dreier Monate die Neuwahl stattfinden und innerhalb 6 Monate die Neu-Konstituierung der aufgelösten Kammer erfolgen.

Zusammenfassend werden wir aus dieser kurzen Darstellung doch den Ueberblick gewinnen, daß sowohl in bezug auf die Organisation wie auch den ihr zugewiesenen Aufgabenkreis die Landwirtschaftskammern aus naheliegenden Gründen eine offenbar erstrebte Aehnlichkeit mit den Handelskammern aufweisen. Dieser beruflichen Schwesterorganisation gegenüber hat aber die Landwirtschaftskammer den einen unschätzbaren Vorzug der wesentlich einheitlicheren Interessenvertretung voraus.

Auch in bezug auf das freie Vereinswesen sind aber offenbar die Landwirte, zweifellos wohl Dank der weitgehenden Gleichförmigkeit ihrer Berufsinteressen ganz wesentlich besser organisiert, wenn auch nicht unerwähnt bleiben darf, daß in neuerer Zeit schärfere wirtschaftspolitische Gegensätze zwischen Groß- und Klein-Landwirten sich geltend machen. Vor allem, weil ihre Organisation einerseits fast die Gesamtheit der Interessenten umfaßt, sodann aber auch, weil sie besser durchgebildet und vor allem zweckmäßig gegliedert ist.

III. Die Organisation des Handwerks.

Vom volkswirtschaftlichen wie vom kulturhistorischen Standpunkte wohl die interessanteste Entwicklungsgeschichte weist die Handwerkerorganisation, das jüngste Kind der staatlich geförderten gewerblichen Interessenorganisation auf. Bedeuten ja doch diese Handwerkskammern nichts Geringeres als den Versuch, den guten Kern der alten Zünfte von neuem aufleben zu lassen, um das Handwerk in seinem Kampfe mit der Uebermacht unserer kapitalistischen Industrie und der ganzen modernen kapitalistischen Wirtschaft widerstandsfähiger zu machen. Wir haben bereits in der Einleitung zu dieser Schrift kurz darauf hingewiesen, daß die alte verfallende

Zunftverfassung der Gewerbefreiheit, die sich als das lebensfähigere Organisationsprinzip erwies, zum Opfer fallen mußte. Damit begann dann aber auch zugleich jener ununterbrochene Kampf des alten Handwerks mit dem neuen Geist, ein Kampf, den die noch heute wertvollen Reste dieses Gewerbesystems seit Jahren in steigender Erbitterung und schließlich auch mit dem Erfolge geführt haben, daß ihnen eine modernisierte Innungsgesetzgebung und die Begründung besonderer Interessenvertretungen in den Handwerkskammern einen neuen wirtschaftlichen Rückhalt zu geben versucht.

Die deutschen Handwerker hatten es sehr bald weg, welche Gefahr ihnen vor dem Geiste der neuen Zeit vermeintlich und tatsächlich drohte. Als der Anfang dieser Handwerkerbewegung kann jene Bittschrift der Bonner Handwerksmeister bezeichnet werden, welche am 19. April 1848 an den damaligen Minister Camphausen gerichtet wurde. Diese als wirtschaftshistorisches Zeitbild außerordentlich interessante Petition lautete im Vorwort folgendermaßen: „An unsere Brüder im Handwerk. Wir sind die ersten Handwerker in Deutschland, welche im Lichte der jungen Freiheit die Wünsche unseres Standes und die Bedingungen aussprechen, von deren Erfüllung uns ein kräftiges neues Aufblühen dieses Standes abzuhängen scheint. Ihr nun, Brüder im Handwerk, prüft was wir begehren, bessert, schärft oder mildert es." Die Wünsche aber, die in jener Petition ausgesprochen wurden, waren kurz gefaßt etwa folgende: Schutz der Handwerksarbeit und Sicherung der Handwerker im großen Ganzen des Staates. Im einzelnen aber kam es bereits diesem ersten Ansturm auf eine starke Einschränkung der damals ohnehin noch geringen Gewerbefreiheit an. So sollte z. B. immer nur ein Lehrling gehalten werden, Meister sollte jemand erst mit dem 25. Lebensjahr nach Ablegung einer Meisterprüfung werden können, es folgten Wünsche auf Beschränkung des Gebrauches von Dampfmaschinen und dergl. Die praktischen Vorschläge am Schlusse der Petition dagegen waren im großen ganzen verständig: der Staat solle seine Unterstützung leihen zum Aufbau einer Industriehalle als beständigen Ausstellungsmarktes einheimischer

Handwerksprodukte, ferner solle er dem vernichteten Kredit der Handwerker durch Eröffnung einer Vorschußkasse zu Hülfe kommen und ähnliches wurde empfohlen.

Dem Vorgange der Bonner Handwerker folgten alsbald jene zu Leipzig, Gotha, Magdeburg, Karlsruhe, Offenbach und anderen Orts mit dem Erfolge, daß schon vom 2. bis 6. Juni desselben Jahres in Hamburg der „Vorkongreß Norddeutscher Handwerksmeister" tagte, der etwa von 200 Gewerbetreibenden besucht wurde. Diese Versammlung erklärte sich nun bereits mit Entschiedenheit gegen die Gewerbefreiheit, es wurde eine Gewerbeordnung vorgeschlagen und beschlossen, eine Versammlung von Abgeordneten des Handwerker- und Gewerbestandes aus ganz Deutschland einzuberufen, die alsdann einen Entwurf ausarbeiten und dem berühmten Frankfurter Parlament vorlegen sollte. Am 15. Juli 1848 trat daraufhin in Frankfurt a. M. der „Deutsche Handwerker- und Gewerbekongreß" zusammen mit 114 Handwerksabgesandten aus 24 deutschen Einzelstaaten. In mehr als 30 Tage währenden, meist recht stürmischen Sitzungen brachte dieses „Handwerker-Parlament" den Entwurf einer neuen allgemeinen Handwerker- und Gewerbeordnung zustande, in der gefordert wurde:

1. Gleichmäßige Bildung von Innungen in ganz Deutschland mit dem Zweck einer Wahrung der gewerblichen Interessen im weitesten Sinne. Beizutreten hätten diesen Innungen alle in einem Orte das gleiche Handwerk oder technische Gewerbe selbständig Betreibenden und zwar waren sie bereits als durchaus den heutigen Handwerkskammern ähnliche Interessenorganisationen geplant. „Innungsvorstände" sollten ferner gewählt und ihnen die Regelung der inneren Angelegenheiten der Handwerke anvertraut werden. Als ein zweites Organ war sodann der „Gewerberat" gedacht, der wiederum aus den Vertretern aller Innungen am selben Orte zusammenzusetzen war mit der Befugnis, die Abgrenzung der einzelnen Gewerbe untereinander zu bestimmen und gleichzeitig als Schiedsgericht bei Streitigkeiten zu dienen, welche die Innungsvorstände nicht zu schlichten vermochten. Als über diesen beiden

Organisationen stehend waren die „Gewerbekammern" mit ihrem Mittelpunkte in einer „allgemeinen deutschen Gewerbekammer" gedacht. Dieser letzteren wurde nichts Geringeres vorbehalten, als gleichzeitig neben dem deutschen Parlamente zu fungieren mit der Aufgabe, die den gewerblichen Interessen dienlichen Gesetze und Maßregeln zu beraten und durchzusetzen.

Neben diesem Kongreß tagten auch an anderen Orten Handwerkerversammlungen, die ebenfalls ihre Vorschläge machten, Wünsche äußerten und Petitionen verfaßten.

Alle diese Vorgänge hatten auch schließlich den Erfolg, daß in Preußen die Regelung der Handwerkerfrage vom Staate bereits Ende der 40 er Jahre wieder in die Hand genommen wurde und zwar berief der Minister v. d. Heydt eine Versammlung von Handwerkern und Gesellen nach Berlin, welche am 17. Juni 1849 tagte. Hier liefen die Wünsche vor allem auf die verständige Forderung einer genügenden Vorbildung hinaus. Ferner wurde aber angeregt, die frühere stramme Zucht und Sitte unter Meistern, Gesellen und Lehrlingen von neuem ins Leben zu rufen. Diese Ideen fanden bei der Regierung insoweit Beifall, als daraufhin in der Tat ein Gesetz erging, das den meisten von den Handwerkern geäußerten Wünschen entgegen zu kommen sich bestrebte und sich jedenfalls mehr den Verhältnissen des 18. Jahrhunderts nähert, d. h. recht zünftlerisch gehalten war. Die Befriedigung des Handwerks über diesen Erfolg währte trotzdem nicht lange, seine Klagen begannen vielmehr recht bald von neuem, aber es würde zu weit führen und auch wohl kaum für die Mehrzahl der Leser interessant genug sein, alle jene Maßnahmen und Gesetzentwürfe aufzuzählen, die im Laufe der folgenden Jahre zum Schutze des Handwerks in das Land geschickt wurden. Und schließlich fruchtete ja auch aller gute Wille der Gesetzgebung nicht, die Klagen verstummten nicht, sie fingen vielmehr mit dem Siegeszuge der Industrie nach Begründung des Reiches erst recht von neuem an. Dabei herrschte indes über das wo und wie innerhalb der Handwerkervereinigungen selbst vollste Uneinigkeit. In Regierungskreisen war man wohl nach wie vor

4*

bereit, das Handwerk zu unterstützen, namentlich weckte die Neubildung von Innungen Interesse, ein Gedanke, dem auch Bismarck nicht abgeneigt war. Das Gesetz zur Abänderung der Gewerbeordnung vom Jahre 1884/87 begünstigte die Erstehung neuer Innungen und erklärte sie als öffentlich-rechtliche, mit mancherlei Vorrechten ausgestattete Korporationen.

Von all diesen Strömungen sind heute die drei folgenden zu unterscheiden:

1. Der allgemeine deutsche Handwerkerbund, der an der Anwendung des Zwangsprinzips bei der Organisation des Gewerbes festhält und den Befähigungsnachweis verlangt, jedoch keinerlei bureaukratisch centralisierende Zusammenfassung des gesamten Handwerks wünscht,

2. Der Centralausschuß, der einem beinahe vollständigen Rückfall in die ältere Zunftverfassung das Wort redet, und

3. Der Verband deutscher Gewerbevereine, der einen freieren Standpunkt annimmt, also keinerlei Zwangsbestimmungen bei der Ordnung des Handwerks gut heißt.

Schließlich wurde von der Regierung ein organisatorischer Mittelweg versucht, indem sie neben den bestehenden Innungen, Innungsausschüssen und Innungsverbänden durch Erlaß der Novelle zur Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 die Handwerkskammer als eine neue besondere Organisation einführt.

Die Motive zu diesem Gesetze weisen auf folgendes hin:

„Die Innungen und Innungsausschüsse sind in ihrer Tätigkeit ebenso wie die Gewerbevereine auf kleinere Bezirke und die in diesen vertretenen Handwerke beschränkt. Für das Handwerk bedarf es jedoch eines Vertretungs- und Selbstverwaltungskörpers für größere Bezirke, wie er für Handel und Industrie in den meisten deutschen Staaten und in einigen Bundesstaaten auch für die Landwirtschaft besteht. Bereits in der Begründung des dem Reichstage vorliegenden Gesetzentwurfes über die Errichtung von Handwerkskammern ist darauf hingewiesen worden, daß die Regierung gegenwärtig bei den im Interesse des Handwerks zu treffenden Maß-

nahmen des Beirates und der Mitwirkung des weitaus größten Teiles der Handwerker entbehre. Je bedeutsamer aber diese Fragen seien, welche bei der modernen Entwicklung der Verhältnisse im Handwerk an die Gesetzgebung und Verwaltung herantreten, umso-mehr müßte Wert darauf gelegt werden, daß die Fragen einer Erörterung möglichst aller Kreise der Beteiligten unterzogen werden. Das hiernach für die Vertretung und Selbstverwaltung des Hand-werks nötige Organ soll nach dem Vorschlage des Entwurfs die Handwerkskammer sein." Sodann umgrenzt das Gesetz die Stellung und Befugnisse der Handwerkskammer und gibt aber vor allem dieser Interessenvertretung den Charakter einer Zwangsorgani-sation. Die Handwerkskammer ist als öffentlich-rechtliche Kor-poration gleich den Handelskammern, also ohne Behörden-Charakter aufzufassen. Sie ist verpflichtet, den Behörden Berichte und Gut-achten über Lage und Wünsche des Handwerks zu erstatten. Die Handwerkskammern müssen, im Gegensatz zu den Handelskammern, errichtet werden ohne Rücksicht darauf, ob die Beteiligten es wünschen oder nicht. Die Handwerkskammern sind vielmehr über das ganze Deutsche Reich zu verteilen, wie das dem Gesetz entsprechend auch bereits geschehen ist. Alle Handwerker im Bezirk der Kammer unterstehen ihr ohne Rücksicht darauf, ob sie bereits einer Ver-einigung oder Innung angehören. Errichtet wird die Kammer durch den Handelsminister resp. die Landes-Centralbehörde. Die Kammern umfassen alle Handwerkszweige, doch können wiederum für einzelne Handwerke innerhalb der Kammer Abteilungen ein-gerichtet werden. Hat eine Bildung von Abteilungen durch die Kammer nicht stattgefunden, so kann dies die Landes-Centralbehörde auch selbst gegen den Willen und Beschluß der Kammer nachholen.

Um eine Kammer in's Leben zu rufen, bedarf es neben der Verfügung der Landes-Centralbehörde noch des Erlasses eines Statutes. Dieses Statut muß Bestimmungen enthalten über Namen, Sitz und Bezirk der Handwerkskammer, über Zahl und Wahl der Mitglieder, sowie über die üblichen Vorschriften über Geschäfts-führung und Etat, ferner besonders auch über die Bildung von

Prüfungsausschüssen. Weiterhin ist statutengemäß ein Gesellenausschuß zu ernennen. Die Landes-Centralbehörde bestimmt den Bezirk jeder Handwerkskammer und kann denselben nach Bedürfnis abändern, im übrigen ist überhaupt im Gegensatz zu den Handelskammern die Organisation und die Geschäftsführung der Handwerkskammer wesentlich eingehender durch Gesetz bestimmt. Es ist daher zweckmäßig, hierauf etwas näher einzugehen.

Die Wahl zur Kammer ist keine direkte, sondern wird durch Wahlkörper vorgenommen, welche aus Handwerkerinnungen und Gewerbevereinen bestehen. Das Wahlverfahren selbst wird durch die Landes-Centralbehörde geregelt, wählbar ist nur ein Handwerker, der Mitglied einer berechtigten Innung oder eines wahlberechtigten Gewerbevereines ist, außerdem ist die Befähigung zur Bekleidung des Schöffenamtes und das vollendete dreißigste Lebensjahr zur Voraussetzung gemacht. Von besonderer wirtschaftspolitischer Bedeutung ist aber vor allem noch die Bedingung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen. Die Wahlperiode zu den Handwerkskammern beträgt 6 Jahre. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus, jedoch ist Wiederwahl zulässig. Das Amt als Mitglied ist auch hier ein Ehrenamt und kann nur ausnahmsweise abgelehnt werden. Zur Ergänzung der Kammer werden sachverständige Personen zugewählt und zwar durch die Vollversammlung der Kammer. Sie haben dieselben Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, können in den Vorstand, zum Vorsitzenden und zu allen sonstigen Ausschüssen und Ämtern gewählt werden, erhalten Tagegelder und Reiseentschädigungen wie die ordentlichen Mitglieder. Vor allem haben sie die Aufgabe, das Lehrlingswesen zu regeln, bei der Abfassung von Prüfungsausschüssen für die Gesellen- und Meisterprüfung mitzuwirken, die von der Aufsichtsbehörde erlassen werden. Die Vollversammlung wählt den Vorsitzenden der Kammer, die übrigen Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse, die Sachverständigen und den Sekretär. In der Regel erfolgt in den Kammern die Bildung von Abteilungen für die verschiedenen Handwerke oder

in der Weise, daß der gesamte Bezirk in einzelne Teile zerlegt wird. Die Abteilungen sind vor Beschlußfassung über allgemeine Angelegenheiten zu befragen, sie können auch Anträge an die Kammer sowie an den Vorstand richten. Die Bedeutung der Abteilungen ist eine mehr lokale, indem sie hauptsächlich Bedürfnisse und Wünsche der einzelnen Gemeinden einer Beratung unterziehen und alsdann der Vollversammlung vorlegen. Sie können indes auch mit Verwaltungsbefugnissen betraut werden und zwar sind sie nach Beschluß der Vollversammlung befugt, die Überwachung der Vorschriften über das Lehrlingswesen, sowie die Bildung von Prüfungsausschüssen für die Gesellenprüfung vorzunehmen. Ihren Sitzungen, in denen Angelegenheiten der Gesellen oder Lehrlinge beraten werden, hat ein vom Gesellenausschuß gewählter Geselle oder dessen Stellvertreter beizuwohnen.

Neben den Abteilungen haben die ständigen oder besonders gewählten Ausschüsse der Handwerkskammer schwierige Geschäfte vorzuberaten. Ein besonderer Gesellenausschuß verdankt seine Einführung der sozialpolitischen Gesinnung der Reichstagsmehrheit. Durch diesen Ausschuß soll die Handwerkskammer einer gewissen Kontrolle unterworfen werden, jedoch ist durch die Statuten der Kammern seiner Tätigkeit kein allzu großer Wirkungskreis belassen, zu umgehen ist er indes als gesetzliche Vorschrift nicht. Wahlfähig ist jeder großjährige, zum Amte eines Schöffen fähige Geselle. Kraft Gesetz hat der Gesellen-Ausschuß mitzuwirken beim Erlasse von Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens, bei Abgabe von Gutachten und Erstattung von Berichten über Angelegenheiten welche die Verhältnisse von Gesellen und Lehrlingen berühren, sowie bei Entscheidungen über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse

Falls nicht durch die Landes-Centralbehörde eine abweichende Bestimmung erlassen ist, ist in Preußen der Regierungspräsident als Aufsichtsbehörde für jede Kammer bestellt, die somit einer spezifischen, den Handels- und Landwirtschaftskammern unbekannten Kontrolle unterworfen ist. Der Behörde ist hierbei ein sehr weit-

gehendes Überwachungsrecht eingeräumt, sie kann Strafen festsetzen, Beschlüsse und Handlungen der Handwerkskammer und ihrer Organe aufheben oder herbeiführen, außerdem ist sie zur Teilnahme an den verschiedenen Prüfungen berechtigt. Beschwerde gegen die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde steht der Kammer an die Landes-Centralbehörde zu. Die Aufsichtsbehörde kann die gesamte Kammer auflösen, nicht aber einzelne ihrer Organe. Zur Ausübung der Aufsicht wird von der Aufsichtsbehörde ein Regierungskommissar bestellt, der jederzeit die Einberufung der Vollversammlung oder der Organe der Kammer verlangen, gegebenenfalls auch eine Sitzung selbständig berufen kann.

Die zur Geschäftsführung der Kammer nötigen Geldmittel können durch Bestimmung der Landes-Centralbehörde den weiteren Kommunalverbänden auferlegt werden. Die Kammer erhebt außerdem Gebühren von Handwerkern, die aus gewissen Leistungen der Kammer entsprechenden Nutzen haben. Beiträge zu den Kosten der Handwerkskammer kann dieselbe von den Gemeinden nur in dem Umfange erheben, als sie notwendig gebraucht, um ihre Geschäfte zu führen.

Das ganze Wirken der Handwerkskammer ist also auf die wirtschaftliche Besserstellung des Handwerks gerichtet. In ihren Wirkungskreis gehört vor allem das Eintreten für die wirtschaftlichen Interessen des Handwerks sowohl den anderen Erwerbskreisen wie auch den Staatsbehörden gegenüber. Es wird sich freilich in Zukunft noch erst zeigen müssen, inwieweit diese verhältnismäßig junge Organisation bei der schwierigen Stellung des Handwerks in der heutigen Volkswirtschaft hierzu imstande ist.

Zum Schlusse sei auch hier der Centralisationsbestrebungen gedacht, die erst jüngst in der Begründung des „Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages" ihre Erfüllung gefunden haben, dem damit also eine ähnliche Bedeutung für die Handwerkskammern und Gewerbekammern zugedacht ist, wie dem „Deutschen Handelstag" für die Handelskammern Deutschlands. Schon als im Jahre 1900 die preußischen Handwerkskammern ins Leben traten,

ergab sich das Bedürfnis nach einem solchen gemeinsamen Organ. Nun hat sich zwar schon im Jahre 1874 ein bedeutender Teil der damaligen deutschen Gewerbekammern zu einem gemeinsamen Gewerbekammertag in Berlin zusammengeschlossen, der je nach Bedürfnis zusammen trat, um gemeinsame wichtige Fragen zu behandeln. Zuletzt versammelte er sich zu München im Jahre 1900. Auf dieser Tagung hatte man bereits den Beschluß gefaßt, einen deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag zu begründen. Im November desselben Jahres wurde dann in Berlin der erste deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag abgehalten und über die Organisation desselben Beschlüsse gefaßt. Diese Organisation war jedoch immerhin noch eine sehr lose, bis 1905 auf dem 6. deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag zu Köln, wo zum ersten Male alle 71 Handwerks- und Gewerbekammern mit 216 Delegierten tatsächlich vertreten waren, die völlige Centralisation erfolgen konnte. Als Zweck des Handwerks- und Gewerbekammertages bezeichnen die in Köln aufgestellten Satzungen:

„Der deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag ist eine Vereinigung der deutschen Handwerks- und Gewerbekammern. Seine Aufgabe ist, die gemeinsamen Interessen des deutschen Handwerks zu wahren, insbesondere eine möglichst einheitliche Durchführung der das Handwerk betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung und anderer Gesetze anzubahnen und die Bedürfnisse und Wünsche des deutschen Handwerks durch gemeinsame Beratungen zum Ausdrucke sowie in geeigneter Weise zur Kenntnis der Organe des Reiches und der Bundesstaaten zu bringen."

* * *

Damit hätten wir in einem kurzen Überblick den Kreis derjenigen Organisationen der vier wichtigsten Berufsgruppen behandelt, die sich die Interessenkreise teils auf Veranlassung und unter Aufsicht des Staates, teils in vollständig freier Entschließung zur Vertretung ihrer allgemeinen wirtschaftlichen Interessen geschaffen haben. Die knappe Darstellung hat jedenfalls das eine gezeigt, daß dieser Kreis von Organisationen heute schon ein außerordentlich großer,

— ja weil ungenügend durchgebildet — in vielerlei Hinsicht selbst ein zu großer ist. Vor allem aber, worauf es ankommt, entbehren, wie vielfach angedeutet wurde, namentlich die heute zum Teil parallel laufenden Organisationen der Handelskammern und freien wirtschaftlichen Vereine einer planmäßigen Abgrenzung des Tätigkeitsgebietes, die es verhindern würde, daß, wie es tatsächlich heute geschieht, ein großer Teil geistiger und geldlicher Kräfte dadurch vergeudet werden, daß die gleichen Interessen von einer Vielzahl von Organisationen gleichzeitig wahrgenommen werden. Wir kommen hierauf in unserem Schlußwort noch kurz zurück.

IV. Die Kartelle.

Seit etwa 2 Jahrzehnten aber ist diese Interessenorganisation noch um zwei weitere spezifische Organisationen vermehrt worden, Organisationen, die aus dem Geiste der wirtschaftlichen Entwicklung ihrer Zeit geboren sind, deshalb auch in ihr wurzeln und hierdurch eine hervorragende Bedeutung erlangt haben. Es gilt dies vor allen Dingen von den Kartellen.

Die bisher besprochenen Organisationen, vorzüglich die industriellen der Handelskammern und freien Vereine, können sich ihrer ganzen Anlage nach nur mit den allgemeinen wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder befassen. Sobald indessen die speziellen Konkurrenzinteressen eines geschlossenen Industriezweiges in Frage kommen, bedurfte es eines neuen organisatorischen Gebildes. In Anknüpfung an den alten Grundgedanken der wirtschaftlichen Organisation in Deutschland, nämlich die Genossenschaftsorganisation, haben zunächst führend unsere Montan- und Eisenindustrie als die bereits kapitalistisch am fortgeschrittensten Industrien solche Vereinigungen gebildet. Dieselben haben unter der Bezeichnung Kartelle, Syndikate und Konventionen die ausschließliche Aufgabe, durch mehr oder minder weitgehende Einschränkung der wirtschaftlichen Freiheit

der Mitglieder die Rentabilität der angeschlossenen Unternehmungen sei es durch Erhöhung der Verkaufspreise oder durch zweckmäßigere Organisation von Produktion und Absatz nach einheitlichen Grundsätzen zu verbessern. Im deutschen Vertragsrecht hat diese Organisation, ganz im Gegensatz beispielsweise zum französischen und österreichischen Recht eine gesunde, wenn auch noch verbesserungsbedürftige Grundlage gefunden, die ihre Entwicklung unter den verschiedensten handelsrechtlichen Formen wie auch auf Grundlage einfacher Gesellschaftsverträge ermöglichte und infolgedessen zu einer hervorragenden Verbreitung derselben vorzüglich in Industriekreisen geführt hat.

In dieser Sammlung ist nun eine selbständige Schrift über die Kartellorganisationen von Richard Calwer[1]) erschienen, sodaß wir der Notwendigkeit enthoben sind, ausführlich an dieser Stelle über sie zu berichten. Es sei deshalb hinsichtlich der historischen und sachlichen Entwicklung der deutschen wirtschaftlichen Interessenorganisation nur darauf verwiesen, daß die im Laufe namentlich des letzten Jahrzehntes außerordentlich vielseitig entwickelte Kartellorganisation in Deutschland vor allem eine wesentliche Anregung und Förderung aus den Kreisen der Branchenvereine gefunden hat, jener Verbände, die einen in sich geschlossenen Industriekreis vertreten und infolgedessen den geeigneten Boden bildeten, um durch dauerndes Inbeziehungsetzen der industriellen Konkurrenten die Grundlagen ihrer weitergehenden Annäherung zu schaffen. Gegenwärtig sind fast in allen deutschen Industriekreisen durch die Entwicklung von Kartellen Kristallisationspunkte geschaffen, um die Nachteile eines überspannten Wettbewerbes, der alle gesunde Weiterentwicklung zu untergraben droht, nachdrücklich zu beseitigen. Die amtliche Denkschrift des Reichsamtes des Innern vom Jahre 1906 nennt 385 derartiger Verbände, erschöpft aber damit, abgesehen von dem ununterbrochenen Vergehen und Bestehen dieser Organisationen, den zeitlichen Bestand nicht vollständig. Denn viele der-

[1]) Kartelle und Trusts — Band 8.

selben suchen sich, obzwar dies völlig überflüssig, absichtlich im Dunkeln zu halten, indem sie ihren wahren Charakter zu verschleiern trachten. Vor allem darf jedoch das eine Moment nicht übersehen werden, daß gerade in Deutschland aus natürlichen Gründen die Montan- und Eisenindustrie in der Kartellentwicklung alle anderen Industrien, sowohl der Stärke wie auch dem Umfang ihrer Organisation nach weit überflügelt hat. Das schließt aber wiederum einen Nachteil für die übrigen Industrien, insbesondere soweit sie Fertigfabrikate und Exportwaren herstellen, vor allen Dingen deswegen ein, weil ihnen durch jene mächtigen Kartelle der Rohstoff- und Produktionsmittelgewerbe die Produktionskosten verteuert werden, während gleichzeitig ihre ausländische Konkurrenz durch billigen Export konkurrenzfähiger gemacht wird. Die exportierenden Industrien der Fertigfabrikate sind aus den natürlichen Gründen ihrer unternehmungsweisen Zersplitterung und des schwankenden Charakters ihrer Produkte nur schwer wirkungsvoll und dauerhaft zu kartellieren. Ein Wandel wird hierin nur dann eintreten können, wenn in irgend einer Weise unsere großindustriellen Kartelle veranlaßt werden, die Kartellbildung ihrer Konsumentenindustrien tatkräftig zu unterstützen. Verfasser hat hierüber bereits einige Vorschläge in einer im Spätsommer des Jahres 1906 erschienenen Schrift „Kartellprämien" (Leipzig, A. C. Klepzig) gemacht.

Jedenfalls aber kann es kaum noch einem Zweifel unterliegen, daß die deutsche Kartellentwicklung ihre an sich unzweifelhaft gesunde und außerordentlich wichtige Aufgabe nur dann erfüllt, wenn es gelingt, die gesamte Industrie in einem planmäßig gespannten Netz von Kartellen zu organisieren.

Damit wird sich auch am ehesten eine Überleitung der industriellen Entwicklung in die reinkapitalistische Organisation der Besitzverschmelzungen und Besitzgemeinschaften, Fusionen und Trusts nach amerikanischem Muster, vermeiden lassen. Ansätze hierzu liegen ja leider in der rheinisch-westfälischen Bergbau- und Eisenindustrie bereits vor. Wir sagen „leider", weil uns die bisherige Entwicklung der Trusts in den Vereinigten Staaten von Nord-

amerika, je mehr wir davon erfahren, nur zeigt, daß hier die Machtentfaltung der wirtschaftlichen Organisation einem nackten „Mammonismus", wie ihn Carlyle schon geahnt hat, alles, politische und individuelle Moral und, was gewiß für einen Kulturstaat eine ernste Gefahr bedeutet, vor allem die kulturelle Entwicklungsfähigkeit des einzelnen Staatsbürgers, opfert. Es liegt uns dabei fern, die ungeheure wirtschaftliche Entwicklungskraft dieser amerikanischen Organisation zu verkennen. Aber abgesehen von ihren vielen, in einer besonderen kulturellen und wirtschaftlichen Lage jenes Riesenreiches bedingten, für europäische Verhältnisse nicht vorhandenen Voraussetzungen, halten die Nachteile dieser plutokratischen Wirtschaftsorganisation ihren Vorteilen leider reichlich die Wage.

In unseren in Frage kommenden großindustriellen Organisationen zeigen sich nun freilich diese abschreckenden Züge noch nicht, obwohl es immerhin befremden muß, daß gerade die hier führenden „Königlichen Kaufleute" inbezug auf den sozialpolitischen Fortschritt (das Wort hier im weitesten Sinne gebraucht) nicht nur kein Führertalent beweisen wollen, sondern im Gegenteil vielfach geradezu den Anforderungen unseres Jahrhunderts ablehnend gegenüber stehen.

Aber mag man auch diese Seite der Entwicklung ernster oder leichter nehmen, das eine bleibt gewiß, gerade durch sie wird, im Gegensatz zur einfachen, altgermanischen genossenschaftlichen Organisationsform in den Kartellen, das Übergewicht des unpersönlichen Kapitalismus verstärkt, und manche tüchtigen Direktoren von Aktiengesellschaften wissen schon heute ein Lied von dieser Macht zu singen, die nur noch ein Interesse dafür zeigt, daß die Dividenden möglichst hoch ausfallen.

V. Die Arbeitgeberverbände.

Es ist ein alter Grundsatz der Physik, daß Druck auch wieder Gegendruck erzeugt. Dies haben auch die modernen Arbeitergilden, vor allem die sozialdemokratischen freien Gewerkschaften erfahren, als sie die geschlossene Macht ihrer Organisation mit immer schärferer Kampfesweise gegen das unorganisierte Unternehmertum in's Feld führten. Gegenüber der klugen Taktik der Gewerkschaften, die Unternehmer vereinzelt zum Kampfe herauszufordern und hierdurch natürlich zumeist einen leichten aber folgenschweren Sieg zu erringen, konnten ihre Arbeitgeber schließlich auch nur wieder auf den Weg der Abwehrorganisation sich verwiesen sehen. Auch hierfür aber konnten ihre bisherigen Organisationsformen ihnen nicht genügen, denn hier handelte es sich um eine Frage von so spezifischer einseitiger Zwecksetzung, daß weder Handelskammern und freie Vereine noch die Kartelle dieser Aufgabe gerecht zu werden vermochten, obwohl gerade die letzteren vielfach die Geschlossenheit ihrer Organisation auch nach dieser Richtung verwerten konnten.

Im allgemeinen aber sind die Unternehmer und zwar etwa seit einem Jahrzehnt zur Bildung besonderer Organisationen von „Arbeitgeberverbänden" geschritten. Die Aufgaben dieser Verbände sind mit wenigen Worten dahin zu kennzeichnen, daß sie einen solidarischen Schutz gegen Streiks durch gemeinsame Beratung und Bewilligung oder Nichtbewilligung der Lohn- und Arbeitsforderungen und im Notfalle auch durch Aussperrungen bezwecken. Außerdem erstreben sie eine Regelung des Arbeitsnachweises zwecks Ausmerzung der agitatorischen Elemente unter der Arbeiterschaft, Einführung der Streikklausel, d. h. Entbindung von Lieferungsterminen im Falle von Streiks, endlich den Rechtsschutz der Arbeitgeber. Ende des Jahres 1903 hat diese Organisation eine wesentliche Förderung erfahren durch ihre vom „Centralverband deutscher Industrieller" geschaffene Centralisierung in der „Hauptstelle deutscher

Arbeitgeberverbände" zu Berlin.[1]) Neben dieser Gründung läuft aber in den Kreisen der deutschen Industriellen das Bestreben einher, die Arbeitgeberorganisation der einzelnen Industrien geschlossen zur Geltung zu bringen. Auf diesem Wege sind ebenfalls wieder die Großindustrien mit Erfolg voran geschritten. Ein „Gesamtverband deutscher Metallindustrieller" in Berlin besteht seit 1890 mit 23 Bezirksverbänden in allen Teilen des Reichsgebietes, ihm ebenbürtig ist der deutsche Arbeitgeberverband für das Baugewerbe mit 3 Landes- und rund 90 Lokalverbänden. Die jüngste organisatorische Schöpfung auf dem Gebiete ist der „Arbeitgeberverband der deutschen Textilindustrie", eine unmittelbare Wirkung des großen Streiks der Textilarbeiter von Crimmitschau. Ein abschließendes Urteil über diese Organisation ist bei der verhältnismäßigen Kürze und doch immerhin noch geringen Ausbildung nicht zu fällen. Daß ihnen bei dem leider vorwiegend politischen Charakter unserer deutschen Arbeiterbewegung eine Daseinsberechtigung zukommt, wird kein Eingeweihter verneinen. Andererseits freilich kann der Sozialpolitiker, der in einer Förderung des Wohles der Arbeitermassen als der wichtigen Mehrheit unseres Volkes die erste Grundlage unserer nationalen Zukunft erblickt, das Bedenken nicht unterdrücken, daß diese Sonderorganisation schon infolge der notwendigen Einseitigkeit ihrer Politik das Trennende zwischen Arbeitgebertum und Arbeiterschaft stärker betont als das Versöhnende. Vor allem aber muß es ihm gefährlich erscheinen, daß bislang die führenden Kreise dieser Organisation sich ablehnend gegenüber dem Gedanken der Tarifgemeinschaften verhalten, d. h. jener bereits bewährten Entwicklung gegenüber, die, wenn auch keinen sozialen Frieden, so doch einen jedenfalls förderlichen und dauernden sozialen Waffenstillstand dadurch herbei zu führen verspricht, daß geschlossene Organisationen der Arbeitgeber mit ebenfalls geschlossenen, allerdings den

[1]) Parallel hiermit gehen die Bestrebungen des „Bundes der Industriellen", eine Versicherungsorganisation gegen Streikschäden auszubauen.

politischen Landes- und Welthändeln entrückten Arbeitnehmerorganisationen die Lohn- und Arbeitsbedingungen feststellen und für ihre gegenseitige lokale Durchführung ihre organisatorische Kraft einsetzen. Daß dies möglich ist, lehren sowohl ausländische Beispiele namentlich in England, als auch bereits seit Jahrzehnten in unserm Deutschland erprobte Organisationen, wie die Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker.

Die Frage der Tarifgemeinschaften hat gerade im Jahre 1906 eine lebhafte Erörterung gefunden, zunächst in der Praxis durch die Erneuerung des deutschen Buchdruckertarifes, die nach langen Verhandlungen dank vor allem der ausgezeichneten Leitung derselben durch einen unserer bedeutendsten Verleger zustande gekommen ist. Nichts lehrt schlagender die gänzlich verkehrte Auffassung, die namentlich in großindustriellen Kreisen über die Bedeutung solcher praktischer Friedensdokumente zwischen Arbeitgebern und -nehmern herrscht, als der Versuch der Handelskammer zu Saarbrücken und der ihr nahe stehenden großindustriellen Vereine, die deutschen Handelskammern und wirtschaftlichen Verbände gegen den Buchdruckertarif als das Vorbild solcher Tarifverträge überhaupt mobil zu machen. Saarbrücken stellte das Ansinnen, dahin zu wirken, daß die tariftreuen Buchdruckereien boykottiert würden, erntete jedoch erfreulicherweise zum weitaus größten Teil eine glatte Absage und wurde vielfach selbst nicht einmal einer Antwort gewürdigt.

Damit soll keineswegs gesagt sein, daß heute schon für die deutschen Gewerbe Tarifverträge das rettende Ideal bedeuten. Es geht eben hier wie mit aller sozialen Entwicklung: es kostet lange Jahre, vielleicht Jahrzehnte an Versuchen, bis sich die neue Organisationsform entsprechend eingelebt und für die allgemeine praktische Uebung reif geworden ist. Der Weg zu diesem Ziel wird noch über manche Schlachtfelder harter sozialer Kämpfe führen müssen, aber bei gutem Willen zu energischer Friedensarbeit steht der endgültige Erfolg mit Gewißheit in Aussicht. Die deutschen Unternehmer wollen von Tarifverträgen zumal deswegen nichts wissen, weil sie bei der heutigen mangelhaften Organisation der

deutschen Arbeiterschaft und dem hieraus tatsächlich immerfort sich wiederholenden Rivalisieren der verschiedenen Organisationen durch immer neue Forderungen an die Unternehmer, an eine Vertragstreue der Arbeiterschaft nicht recht glauben wollen und können. Sie sehen deshalb in diesen Verträgen eine einseitige und darum doppelt bedenkliche Bindung ihrer selbst, wogegen die Arbeiter sich nur so lange an die Vereinbarung gebunden fühlen, bis sie die Gelegenheit für günstig ansehen möchten, günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen für sich zu erringen. Daß diese Bedenken tatsächlich oft begründet erscheinen, kann heute noch nicht geleugnet werden, ihnen steht aber auf der anderen Seite die erfreuliche Tatsache gegenüber, daß schon sehr reichliche und recht gute Erfahrungen mit den Tarifabschlüssen auch in unserem Vaterlande gemacht worden sind und das nicht allein in handwerksmäßigen, sondern auch in spezifisch industriellen Gewerben.

Die ganze Frage aber ist für mich in diesem Rahmen vor allen Dingen deswegen von Bedeutung, weil sie zu einem wichtigen Markstein in der gewerblichen Berufsorganisation werden muß Nur das eine kann dem heutigen Gegner dieser Friedensverträge gewiß noch in großem Umfange zugegeben werden, daß sie nämlich für den gegenwärtigen Stand unserer Berufsorganisation und zwar sowohl der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer vielfach noch verfrüht sind.

Denn sie würden entschieden eine wesentlich besser organisch gegliederte Interessenvertretung in beiden Lagern voraussetzen. In welcher Richtung zu diesem Zwecke die Unternehmerorganisationen auszubauen wären, ist an anderen Stellen dieser Schrift schon kurz gestreift worden. Inzwischen ist das Rad der sozialpolitischen Gesetzgebung wiederum ein gutes Stück vorwärts gedreht worden durch das am 15. Mai 1908 in Kraft getretene Reichsvereins-Gesetz. Das Urteil hierüber geht freilich je nach der politischen Auffassung auseinander, immerhin bedeutet es gegenüber der bisherigen zersplitterten Landesgesetzgebung einen Fortschritt. Es verbessert auch den Arbeiterorganisationen die Grundlagen der

Vereinstätigkeit und stärkt zugleich z. B. in Preußen ihre Reihen insofern jetzt auch den Frauen eine Beteiligung am politischen Vereinsleben eröffnet wird. Ob dies freilich qualitativ einen Fortschritt für unser politisches Leben bedeutet, muß erst noch die Erfahrung lehren.

Weniger glücklich erscheint dagegen ein zweiter sozialpolitischer Anlauf, nämlich der Anfang Februar des gleichen Jahres veröffentlichte Entwurf eines Gesetzes zur Begründung von Arbeitskammern. Damit sollte ein langjährig von der Arbeiterschaft geäußerter, von der Volkswirtschaftswissenschaft reiflich geprüfter, auch im Auslande schon teilweise erfüllter Wunsch der deutschen Arbeiterschaft nach entsprechender staatlich anerkannter Interessenorganisation erfüllt werden, wie sie die übrigen Berufe in ihren „Kammern" bereits besitzen. Der Entwurf hat sich dabei gegenüber dem langjährigen theoretischen Streite, ob „reine" d. h. nur Arbeitskammern oder „gemischte" d. h. aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzte Kammern den Vorzug verdienten, auf Seite der gemischten Kammern gestellt.

Die Ansichten der nächstbeteiligten Industrie gehen überwiegend dahin, daß reine Arbeitskammern vorzuziehen seien. Ich habe aber auch selbst Beratungen industrieller Vereine angewohnt, die nach den Erfahrungen des Zusammenarbeitens mit den Arbeitervertretern in der Krankenkassenorganisation ein ersprießliches Zusammenwirken der beiden Faktoren für durchaus möglich halten. Wie die Entscheidung fallen wird, ist bei Niederschrift dieses Manuskriptes noch nicht abzusehen. Jedenfalls wäre zu wünschen, daß, wenn nun einmal diese Organisation in der einen oder anderen Form geschaffen wird, sie sich auch bewähren und von den in Frage kommenden Kreisen tatkräftig gefördert würde. Denn sie wird auch in der Form reiner Arbeitskammern jedenfalls ein neues Mittel bilden, unsere Arbeiterschaft aus den schädlichen Banden politischer und politisch-konfessioneller Organisation in die Bahnen reiner Berufsgewerkschaften überzuleiten.

Schluß.

Trotz der vielseitigen und im einzelnen ausgezeichneten Entwicklung haben wir doch mehrfach Mängel der heutigen wirtschaftlichen Interessenorganisation unseres deutschen Vaterlandes hervorheben müssen. Diese Mängel offenbaren sich nicht sowohl bei Landwirtschaft und Handwerk als vielmehr bei Industrie und Handel. Man hat dies auch schon seit Jahren anerkannt, aber bisher ist es nicht gelungen, einen entscheidenden Schritt zu ihrer grundsätzlichen Beseitigung zu tun. Die Mängel der industriellen und kommerziellen Interessenorganisation ergeben sich vor allem aus einer unzweckmäßigen sachlichen Abgrenzung einmal zwischen dem Arbeitsgebiet der Handelskammern und der freien Vereine und im Zusammenhange hiermit sodann aus der verhältnismäßig planlosen Organisation der freien Vereine. Eine Beseitigung dieser Organisationsschwächen könnte deshalb auch nur dadurch geschehen, daß einerseits die Handelskammern unter vorwiegender Berücksichtigung der Interessen des Handels sich auf die Bearbeitung der allgemeinen lokalwirtschaftlichen Interessen, vor allem des Lokalverkehrswesens zurückzögen, dahingegen aber die Vertretung und Bearbeitung aller über den Rahmen des Lokalinteresses hinausragenden wirtschaftspolitischen Fragen den wirtschaftlichen Vereinen, und zwar vor allen Dingen den Branchenvereinen überließen. Zu dem Zwecke müßte diesen Vereinen allerdings im Gegensatz zu ihrer heutigen freiwilligen Organisation zum mindesten eine größere Unterstützung von Seiten der in Frage kommenden Industriellen gewährleistet werden, indem man für sie ebenfalls den Zwangsbeitritt bestimmt. Hierdurch würden mit einem Schlage der großen Mehrzahl von Industrien Organisationen gewonnen, die bei geringem Beitrag

5*

des Einzelnen außerordentlich große Mittel zur Verfügung hätten, mit denen sie die Vertretung und die Förderung der wirtschaftlichen Interessen in ganz anderer Weise zu leisten vermöchten, als heute mit den zumeist recht beschränkten Mitteln geschehen kann. Voraussetzung hierfür wäre dann allerdings eine sorgfältige Aufteilung der verschiedenen Industriekreise untereinander, damit die heutige organisatorische Planlosigkeit mit ihren unausbleiblichen Folgen der gegenseitigen Schwächung der einzelnen Vereine aus der Welt geschafft wird. Freilich wird diese Aufgabe keine leichte sein, vor allem wird es Schwierigkeiten machen, wenn man etwa Landesvereine für die einzelnen Industrien in's Auge faßt, diese dann wiederum einerseits entsprechend zu denzentralisieren, andererseits mit den übrigen Landesverbänden in einer Central-Instanz Fühlung nehmen zu lassen. Indessen wer einmal die ganze Frage sorgfältig an der Hand der bestehenden Verhältnisse geprüft hat, wird kaum zu einem anderen Ergebnis kommen, als daß hier nur eine gründliche Neuorganisation Erfolg versprechen kann. Würde aber dieser Unterbau vor allem der industriellen Organisation in der angedeuteten Weise unter Mitwirkung des Staates durchgeführt, so ergebe sich damit wohl auch eine gute Grundlage, um den weiteren Schritt zu gehen und die heute ebenfalls fehlende Gesamtorganisation von Industrie, Handel und Landwirtschaft zu schaffen. Die Handwerksorganisation würde aus naheliegenden Gründen wohl zweckmäßig als Sonderorganisation auf ihren eignen Wegen belassen. Man kann freilich über den Wert einer solchen Centralorganisation, namentlich angesichts der ausgezeichneten Wirksamkeit unseres Reichsamtes des Innern, verschiedener Meinung sein, man kann insbesondere die Ansicht vertreten, daß das Reichsamt des Innern besser in der Lage ist, die verschiedenen Interessen der großen Berufsgruppen gegeneinander abzuwägen und aus ihnen den richtigen Ausweg zu finden, als solch ein aus Vertretern der Centralorganisationen der drei Hauptberufszweige zusammengesetztes „Wirtschaftsparlament", in denen die Gegensätze vielleicht doch immer wieder unversöhnt bleiben würden. Auf der anderen Seite jedoch würde, nach dem

Ergebnis der letzten großen wirtschaftspolitischen Kämpfe zu urteilen, doch mancherlei zu bessern sein, wenn geeignet ausgewählte Vertreter von Handel, Industrie und Landwirtschaft gleichsam als wirtschaftspolitische Centralstelle regelmäßig die auftauchenden Differenzen auszugleichen versuchten. Jedenfalls wäre aber mehr zu erreichen, als unter den heutigen Verhältnissen, wo dem geschlossenen Vorgehen der Landwirtschaft im deutschen „Landwirtschaftsrat" und im „Bund der Landwirte" Handel und Industrie weder im deutschen Handelstage noch in den besprochenen Centralorganisationen, als dem „Bund der Industriellen" oder dem „Handelsvertragsverein" oder selbst dem „Centralverband deutscher Industrieller", der doch auch nur einseitig großindustrielle Interessen vertritt, entsprechend geschlossene Organisationen entgegen zu stellen vermögen, und wir haben ja gesehen, daß in industriellen Kreisen das Gefühl der Notwendigkeit einer derartigen Centralisierung herrscht und ihre Verwirklichung bereits im Jahre 1906 durch die Interessengemeinschaft der drei großen Centralorganisationen praktisch angestrebt worden ist.

So sehr ich nun stets, auch in den vorstehenden Blättern, selbst den Gedanken der Schaffung einer solchen industriellen Centralinstanz befürworte, so wenig schien mir der hier gewählte Weg von vornherein gangbar, daß so wesensungleiche Interessenvertretungen wie der Centralverband deutscher Industrieller, der Bund der Industriellen und die Centralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen an einem Strick ziehen sollten. Für die Kenner der wirtschaftlichen und organisatorischen Verhältnisse konnte von Anfang an kein Zweifel bleiben, daß dieser merkwürdige Bund zunächst bei dem überragenden großindustriellen und damit auch materiellen Einfluß des Centralverbandes eine societas leonina gegen die beiden anderen Kontrahenten bleiben mußte. Aus dem gleichen Grunde konnte es nicht zweifelhaft bleiben, daß die Möglichkeiten gemeinsamer Betätigung außerordentlich gering sein würden. Tatsächlich ist mir auch aus diesem Zusammenwickeln nur eine tüchtige Frucht bekannt geworden, nämlich die Schaffung der Ausstellungs-

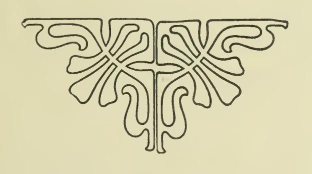
kommission für die deutsche Industrie, deren Aufgabe es ist, über die Bedeutung auftauchender nationaler und internationaler Ausstellungspläne die deutsche Industrie zu beraten. Schon bei der zweiten großen Aufgabe, die man sich gestellt hatte, der Schaffung einer Reichsaußenhandelsstelle zur Förderung des deutschen Exports, ist dagegen die Interessengemeinschaft in die Brüche gegangen. In einer am 2. Mai 1908 von der Gemeinschaft auf Anregung der Regierung einberufenen allgemeinen Versammlung industrieller und kommerzieller Organisation zur Beratung des Planes nahm infolge eines persönlich zugespitzten Angriffs des Geschäftsführers des Centralverbandes gegen den des Bundes dieser Veranlassung zum Austritt aus der Gemeinschaft.

Der sachliche Anlaß zu dieser Sprengung ist sehr nebensächlicher Natur und der Bund hätte wohl sicherlich diese Gelegenheit nicht zum Anlaß seines Austrittes gewonnen, zumal der Gegner die Mehrheit der Versammlung für seine sachlichen Darlegungen auf seiner Seite hatte, wenn er nicht eben die ganze Haltlosigkeit dieses Zusammengehens — vermutlich schon seit längerer Zeit gefühlt hätte. Und wenn die übrigen Teilnehmer der Gemeinschaft nicht ebenfalls gekündigt haben, so liegt wohl für die Centralstelle für Beratung von Handelsverträgen deswegen kein Anlaß vor, weil eine organisatorische Rivalität für sie vor der Hand nicht zu befürchten ist, während dem (später hinzugetretenen) Vereine zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands als der wohl bedeutendsten industriellen Branchenorganisation Deutschlands — die Macht des Centralverbandes nicht gefährlich werden kann. Jedenfalls wäre diese Interessengemeinschaft tatsächlich ebensowenig als eine sachlich richtig organisierte Interessenvertretung der deutschen Industrie anzusehen, wie es der deutsche Handelstag in seiner heutigen Zusammensetzung ist, da tatsächlich in ihm weite Kreise der Industrie nicht entsprechend vertreten sind und der Handelstag überhaupt seit vielen Jahren grundsätzlich keine Branchenvereine aufnimmt, obwohl eine ganze Reihe von Industrieen in den Handelskammern nicht ihrer Bedeutung gemäß zu Worte kommen

und demzufolge auch nicht im Handelstage. Ich möchte deshalb hier nochmals betonen, daß auf dem Wege jedenfalls eine wirklich zweckmäßig gegliederte und zentralisierte industrielle Interessen-organisation in Deutschland nicht zu erzielen ist. Meine Vorschläge in der genannten größern Schrift haben, wie dies ganze Werk, gerade bei den bestehenden Organisationen (aus ja allerdings recht naheliegenden Gründen) wenig Beachtung gefunden. Die wenigen grundsätzlichen Kritiken, wie die von Geheimrat Lusensky in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft, vermögen mich jedoch nicht davon zu überzeugen, daß die Grundgedanken meiner Reform unrichtige sind oder sich nicht sollten verwirklichen lassen, wenn ich auch gewiß die Schwierigkeiten der Durchführung heute ebensowenig wie damals verkenne.

Die Einzelheiten dieser Vorschläge zu erörtern, würde in dieser Schrift indes viel zu weit führen, ich möchte deshalb die Interessenten nur nochmals auf meine in der Einleitung erwähnte Schrift verweisen.

Im übrigen aber können wir abschließend trotz des eben Erörterten wohl ohne Überhebung nochmals darauf hinweisen, daß unsere deutsche Interessenorganisation bei allen ihren heutigen Fehlern doch zweifellos diejenige aller anderen Länder an Bedeutung überragt.



Inhalt.

Seite

